



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1953

Wiesbaden, den 4. Juli 1953

Nr. 27

INHALT:

	Seite		Seite
Der Hessische Ministerpräsident:		Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung:	
Änderung der Fernsprechnummern	589	Kirchensteuerordnung	596
Änderung der Rufnummer des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung	589	Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr:	
Änderung der Rufnummer des Bundeskanzleramtes — Der Beauftragte des Bundeskanzlers für die mit der Vermehrung der alliierten Truppen zusammenhängenden Fragen	589	Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflaubnisscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstofflaubnisscheinverordnung	597
Vorläufige Zulassung des Portugiesischen Generalkonsuls José Manuel da Silva Bettencourt Ferreira, Hamburg	589	Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten:	
Personelle Veränderungen im Bereich des Rechnungshofs des Landes Hessen	590	Personelle Veränderungen	597
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes	590	Verschiedenes:	
Der Hessische Minister des Innern:		Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 15. Juni 1953	597
Mitteilungen in Strafsachen	590	Regierungspräsidenten:	
Änderung des Namens der Gemeinde Philippsthal a. W. im Land- kreis Hersfeld, Regierungsbezirk Kassel	591	Darmstadt: Personelle Veränderungen	598
Genehmigung zur Führung eines Wappens an die Gemeinde Gar- benheim im Landkreis Wetzlar, Reg.-Bez. Wiesbaden	591	Kassel: Personelle Veränderungen	598
Grenzänderung der Gemeinden Kirchhain und Amöneburg im Landkreis Marburg, Regierungsbezirk Kassel	591	Personelle Veränderungen (staatliche Polizei)	599
Verwendung stichiger Weine zur Bereitung von Weinessig	591	Personelle Veränderungen (Schuldienst)	599
Berufliche und gesellschaftliche Eingliederung der aus der Sowjet- zone geflüchteten Jugend; hier: Anerkennung als Jugend- gemeinschaftswerk	591	Verlust von Flüchtlingsausweisen	601
Bundesjugendplan; hier: Erstellung von Jugendwohnheimen im Rahmen des 4. Bundesjugendplanes	592	Verlust von Flüchtlingsausweisen	601
Statistisches Handbuch für Hessen 1953	593	Auflösung der „von Berlepsch'schen Stiftung“	601
Der Hessische Minister der Finanzen:		Sachverständige für Segelflug und Segelfluggelände	601
Staatliche Sportwetten GmbH, Hessen	594	Errichtung einer Tierkörperverwertungsanstalt	601
Der Hessische Minister der Justiz:		Wiesbaden:	
Ungültigkeitserklärung zweier Dienstaussweise	596	Einziehung eines Weges	601
		Zulassung eines Buchmachers	601
		Personelle Veränderungen (Schuldienst)	602
		Personelle Veränderungen bei den Ingenieur- und Fachschulen	605
		Baulandumlegung (Hanau)	606
		Buchbesprechungen	606
		Stellenausschreibungen	606
		Öffentlicher Anzeiger	606

Der Hessische Ministerpräsident

732

Änderung der Fernsprechnummern.

Das Bundeshaus einschließlich Bundesrat ist vom 30. Mai 1953 an nur noch unter der Großsammelnummer

Bonn 2 01 41

zu erreichen.

Die bisherigen Rufnummern 3 83 41 und 3 16 41 für Bundestag und Bundesrat fallen fort.

Wiesbaden, den 23. 6. 1953

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei — Zentralbüro — Az.: ZB 7 c 08.

733

Änderung der Rufnummer des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung.

Das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung ist vom 31. Mai 1953 an unter der Fernsprechsammelnummer

Bonn 2 01 81

zu erreichen.

Die bisherigen Sammelnummern Bonn 3 19 21 und 2 29 71 fallen zu diesem Zeitpunkt fort.

Wiesbaden, den 23. 6. 1953

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei — Zentralbüro — Az.: ZB 7 c 08.

734

Änderung der Rufnummer des Bundeskanzleramtes — Der Beauftragte des Bundeskanzlers für die mit der Vermehrung der alliierten Truppen zusammenhängenden Fragen.

Das Bundeskanzleramt — Der Beauftragte des Bundeskanzlers für die mit der Vermehrung der alliierten Truppen zusammenhängenden Fragen — ist vom 31. Mai 1953 an unter der Großsammelnummer

Bonn 2 01 61

zu erreichen.

Die bisherigen Rufnummern Bonn 3 18 71—79 fallen mit diesem Zeitpunkt fort.

Wiesbaden, den 23. 6. 1953

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei — Zentralbüro — Az.: ZB 7 c 08.

735

Vorläufige Zulassung des Portugiesischen Generalkonsuls José Manuel da Silva Bettencourt Ferreira, Hamburg.

Die Portugiesische Regierung hat das bisherige Portugiesische Konsulat in Hamburg in ein Generalkonsulat umgewandelt und Herrn José Manuel da Silva Bettencourt Ferreira zum Generalkonsul ernannt. Die Bundesregierung hat die vorläufige Zulassung des Genannten für das Gebiet der Bundesrepublik ausgesprochen.

Wiesbaden, den 17. 6. 1953

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei — Zentralbüro — ZB 2e 10.

736

Personelle Veränderungen im Bereich des Rechnungshofs des Landes Hessen

1. Beförderungen

Name	Ernannt zum	durch Urkunde vom
Bornscheuer, Karl	Regierungsdirektor	3. März 1953

2. Versetzungen

An den Rechnungshof des Landes Hessen wurden versetzt:

Name	Amtsbezeichnung	seitherige Dienststelle	mit Wirkung vom
Dr. Esche, Heinz	Verwaltungsdirektor	Technische Hochschule Darmstadt	2. Februar 1953
Dr. Endemann, Georg	Oberregierungsrat	Ministerium für Erziehung u. Volksbildung, Wiesbaden	1. April 1953
Odey, Heinz	Regierungsobersinspektor z. Wv.	Regierungspräsident Kassel	1. Juni 1953

3. Ausscheiden

Aus dem Dienst des Rechnungshofs des Landes Hessen sind ausgeschieden:

Name	Amtsbezeichnung	mit Wirkung vom	wegen
Staschull, Emil	Amtsrat	1. Februar 1953	Versetzung in den Ruhestand Versetzung in den Ruhestand Übernahme an das Auswärtige Amt
Bornscheuer, Karl	Regierungsdirektor	1. April 1953	
Döll, Friedrich	Regierungsamtmann	1. April 1953	
Muth, Jakob	Regierungsrat	am 24. Februar 1953 gestorben	

Darmstadt, den 15. Juni 1953

Der Präsident des Rechnungshofs des Landes Hessen Pr. III — 29/53.

737

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes
in der Zeit vom 10. Juni bis 24. Juni 1953Preis
DM

Statistisches Handbuch 1953 für Hessen. Umfang etwa 500 Seiten, Ganzleinen 12.—
 Subskriptionspreis für bis zum 15. Juli 1953 eingehende Bestellungen DM 10.—. Erscheint Anfang Oktober 1953

„Mitteilungen“

Verbraucherpreise ausgewählter Waren und Leistungen
 in Hessen im Mai 1953 (Best.-Nr. AII/b8/53/5) . . . 0.75

Ergebnisse der vierteljährlichen Gemeindefinanzstatistik für Hessen — 1. Januar bis 31. März 1953 — (Best.-Nr. BI c/1/52/4) — kreisweise — 0.75
 Vierteljährliche Umsatzsteuerstatistik, I. Kalender-vierteljahr 1953 — kreisweise — (Best.-Nr. BI d/31/53/2) 0.75
 Landes- und Bundessteuern in Hessen im Mai 1953 (Best.-Nr. BI d/51/53/5) 0.25
 Viehhaltung, Fleisch- und Milcherzeugung im April 1953 — kreisweise — (Best.-Nr. BII e/53/4) 0.75
 Industrieberichterstattung in Hessen April 1953 (Best.-Nr. BIII d/1/53/4) 0.75
 Die Hessische Industrie Mai 1953 (Best.-Nr. BIII d/2/53/5) 0.25
 Wiesbaden, den 24. 6. 1953

Hessisches Statistisches Landesamt

Der Hessische Minister des Innern

738

Mitteilungen in Strafsachen

Der Hessische Minister der Justiz hat durch Runderlaß vom 9. April 1953 — 7400/1 — IVa¹ 2030 — (JMBL S. 31) die §§ 11, 89 und 90 der Allgemeinen Verfügung des früheren Reichsministers der Justiz über die Mitteilungen in Strafsachen vom 21. Mai 1935 wie folgt neu gefaßt:

§ 11

Mitteilungen zur polizeilichen Strafliste

(1) Mitteilungen, die in Strafsachen nach §§ 2, 4 bis 9, 10, 11 der Strafregisterverordnung vom 17. Februar 1934 (RGBl. I S. 140) von der Strafverfolgungs- oder Strafvollstreckungsbehörde der Strafregisterbehörde gemacht werden müssen, sind zugleich der für die Führung der polizeilichen Liste zuständigen Behörde am Wohnsitz des Verurteilten (Beschuldigten) zu machen.

(2) Hat der Verurteilte (Beschuldigte) keinen Wohnsitz im Inland, so ist die Mitteilung an die in Abs. 1 genannte Behörde seines gewöhnlichen Aufenthaltsortes oder, wenn auch dieser nicht bekannt ist, seines letzten Wohnsitzes (Aufenthaltsorts) zu machen.

(3) Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort des Verurteilten (Beschuldigten) eine kreisangehörige Gemeinde, so ist die Mitteilung an den Landrat mit der Bitte um Weiterleitung an die örtlich zuständige Stelle zu richten.

(4) Hat der Verurteilte (Beschuldigte) die Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeuges (Fahrerlaubnis) oder einen

Wandergewerbeschein nach § 55 GewO oder eine Legitimationskarte nach § 44a GewO, so ist in der Mitteilung hierauf hinzuweisen.

§ 89

(1) Über den Ausgang des Verfahrens wegen einer strafbaren Handlung, die bei oder im Zusammenhang mit der Führung eines Kraftfahrzeugs oder unter Verletzung der dem Führer eines Kraftfahrzeugs obliegenden Pflichten begangen worden ist, ist dem Landrat, bei kreisfreien Gemeinden dem Oberbürgermeister Mitteilung zu machen, in dessen Bezirk der Verurteilte (Beschuldigte) seinen Wohnsitz hat (vgl. § 2 Abs. 6). Urteile und begründete Beschlüsse sind vollständig mitzuteilen. § 11 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(2) Rechtskräftige Erkenntnisse, in denen die Fahrerlaubnis entzogen wird (§ 42m StGB), und Beschlüsse, mit denen die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen wird (§ 111a StPO), sind außerdem dem Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg (vgl. Gesetz über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes vom 4. August 1951 — BGBl. I S. 488) ohne Gründe mitzuteilen. Der § 2 Abs. 4 ist zu beachten.

(3) Ist der Verurteilte (Beschuldigte) im Besitz einer Fahrerlaubnis, die von einer Dienststelle der Deutschen Bundesbahn oder der Deutschen Bundespost erteilt worden ist, so ist auch dieser Stelle die in Abs. 1 vorgesehene Mitteilung zu machen.

§ 90

In Strafsachen der in § 89 Abs. 1 bezeichneten Art ist auch dem Bundesminister für Verkehr in Bonn, dem Hessischen Minister des Innern und dem Hessischen Minister für Arbeit,

Wirtschaft und Verkehr in Wiesbaden das rechtskräftige Urteil mit Gründen unmittelbar mitzuteilen, wenn es von grundsätzlicher Bedeutung ist.

Ich weise auf § 11 Abs. 3 AV hin und bitte, die den Landräten zugehenden Mitteilungen an den zuständigen Bürgermeister weiterzuleiten, wenn der Verurteilte (Beschuldigte) seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in einer kreisangehörigen Gemeinde hat.

Wiesbaden, den 19. 6. 1953

Der Hessische Minister des Innern — III/2 — 22 b —

739

Änderung des Namens der Gemeinde Philippsthal a. W. im Landkreis Hersfeld, Regierungsbezirk Kassel.

Mit Erlaß vom 23. Juni 1953 habe ich gemäß § 12 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 den Namen der Gemeinde Philippsthal a. W. in „Philippsthal (Werra)“ geändert.

Wiesbaden, den 23. 6. 1953

Der Hessische Minister des Innern — IVb (1) 3 k 06 — Tgb. Nr. 2367/53

740

Genehmigung zur Führung eines Wappens an die Gemeinde Garbenheim im Landkreis Wetzlar, Reg.-Bez. Wiesbaden.

Der Gemeinde Garbenheim im Landkreis Wetzlar, Reg.-Bez. Wiesbaden, ist gemäß § 14 Absatz 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) die Führung eines Wappens nach dem vorgelegten Entwurf genehmigt worden.

Wiesbaden, den 19. 6. 1953

Der Hessische Minister des Innern — IVb (2) — 3 k 06 — Tgb. Nr. 2938/53

741

Grenzänderung der Gemeinden Kirchhain und Amöneburg im Landkreis Marburg, Regierungsbezirk Kassel.

Die Hessische Landesregierung hat mit Beschluß vom 15. Mai 1953 folgende Gemeindegrenzänderung ausgesprochen:

Auf Grund der §§ 16 und 17 Absatz 2 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) werden mit Wirkung vom 1. Juni 1953 folgende Flurstücke umgemeindet:

a) aus dem Gemeindebezirk Amöneburg in den Gemeindebezirk Kirchhain: Gemarkung Amöneburg, Flur 8, Nr. 76/0.36	= 1,43 a
77/0.50 halb	= 0,21 a
zusammen	1,64 a
b) aus dem Gemeindebezirk Kirchhain in den Gemeindebezirk Amöneburg: Gemarkung Kirchhain, Flur 18, Nr. 111/2	= 0,58 a
137/116 halb	= 0,05 a
zusammen	0,63 a

Eine Auseinandersetzung ist nicht erforderlich.

Wiesbaden, den 16. 6. 1953

Der Hessische Minister des Innern — IVb (2) — 3 k 08 Tgb. Nr. 2156/53

742

Verwendung stichiger Weine zur Bereitung von Weinessig.

Es besteht Veranlassung, die Verwendung stichiger Weine zur Bereitung von Weinessig im Sinne des Runderlasses des Preussischen Ministers des Innern vom 6. Oktober 1933 — III A II 3045/33 — (MBli. V Nr. 43 S. 468) für das Land Hessen einheitlich zu regeln; entsprechend dem angeführten Erlaß gilt das Folgende:

(1) Welche Weine deutscher Erzeugung als nicht verkehrsfähig im Sinne des Weingesetzes anzusehen sind, ergibt sich aus § 13 Abs. 2 Satz 1 des Weingesetzes vom 25. Juli 1930 (RGBl. I S. 356). Hiernach dürfen solche Erzeugnisse nicht in den Verkehr gebracht werden, die den dort aufgeführten Vor-

schriften zuwider hergestellt oder behandelt worden sind. Das Stichigwerden eines Weines ist ein biologischer Vorgang, der in der Regel ohne menschliches Zutun erfolgt und deshalb nicht unter die Begriffe „Herstellung“ und „Behandlung“ fällt. Stichige Weine sind als verdorbene Lebensmittel anzusehen, die nach § 4 Nr. 2 des Lebensmittelgesetzes ¹⁾ nur unter ausreichender Kenntlichmachung in den Verkehr gebracht werden dürfen. Weine deutscher Erzeugung, die gemäß den Vorschriften des Weingesetzes hergestellt oder behandelt worden sind, sind also mit der erwähnten Einschränkung hinsichtlich der Bezeichnung als verkehrsfähig im Sinne des Weingesetzes anzusehen und dürfen somit zur Herstellung von Weinessig verwendet werden.

(2) Hieraus ergibt sich weiter, daß Wein deutscher Erzeugung, von dessen Mitverwendung zur Weinessigbereitung die Gewährung des ermäßigten Zollsatzes für den eingeführten ausländischen Wein abhängig gemacht ist, nicht notwendig gesunder Wein zu sein braucht, sondern daß auch stichiger Wein verwendet werden darf.

(3) Für die Verwendung ausländischer Weine zur Herstellung von Weinessig gelten § 14 Abs. 2 Satz 2 des Weingesetzes und Art. 9 der Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes vom 20. Juni 1932 (RGBl. I S. 358).

(4) Ich bitte, die mit der amtlichen Weinkontrolle beauftragten Untersuchungsanstalten, die Weinkontrollen und die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen örtlichen Dienststellen entsprechend zu benachrichtigen.

Wiesbaden, den 16. 6. 1953

Der Hessische Minister des Innern — Öffentliches Gesundheitswesen — VII/Med. f — 20 a 32

743

Berufliche und gesellschaftliche Eingliederung der aus der Sowjetzone geflüchteten Jugend; hier: Anerkennung als Jugendgemeinschaftswerk.

Um der durch die Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse hervorgerufenen Not der Jugend, insbesondere der aus der SBZ einströmenden Jugend, in Hessen stärker als bisher zu steuern, sind nach eingehender Besprechung mit dem Landesarbeitsamt, mit dem Landesamt für das Flüchtlingswesen, dem Landeskuratorium „Bundesjugendplan“ und anderen interessierten Stellen nun auch in Hessen Jugendgemeinschaftswerke im Sinne des Antrages aller demokratischen Fraktionen an den Bundestag vom 6. Mai 1953 eingerichtet worden.

Es handelt sich zunächst um einen Versuch, der beweisen soll, inwieweit es möglich ist, auf Grund der in anderen Ländern gemachten Erfahrungen auch in Hessen auf diese Weise die Eingliederung der aus der SBZ stammenden Jugend in das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben zu erleichtern.

Die Jugendlichen sind vorübergehend in der Landwirtschaft untergebracht. Ca. 30 Jugendliche werden in Gruppen zusammengefaßt und von einem Gruppenleiter laufend intensiv betreut. Diese „Landgruppen“ haben das Ziel, den in das Land Hessen eingewiesenen Jugendlichen aus der SBZ in jeder Situation zu helfen und ihre gesellschaftliche und endgültige berufliche Eingliederung im Benehmen mit dem zuständigen Jugendamt und dem zuständigen Arbeitsamt vorzubereiten. Der Gruppenleiter hat insbesondere die Pflicht, die Jugendlichen regelmäßig in ihren Arbeitsstellen aufzusuchen, ihnen behilflich zu sein und etwa auftretende Schwierigkeiten zu beheben. Er hat außerdem dafür zu sorgen, daß die Jugendlichen in ihrer Allgemeinbildung und in ihrem gesellschaftlichen Verhalten durch Einzelgespräche, Arbeitsgemeinschaften und Kurse oder Vorträge gefördert werden.

Ich habe zunächst die vom Jugendsozialwerk Tübingen eingerichteten Landgruppen in:

- a) Oberaula mit Nebenstelle Riebelsdorf, Kreis Ziegenhain,
- b) Treysa, Kreis Ziegenhain,
- c) Sachsenhausen, Kreis Korbach, und
- d) Hachborn, Kreis Marburg

als Jugendgemeinschaftswerk widerruflich anerkannt, unter der Voraussetzung, daß die SBZ-Jugendlichen nur durch die Arbeitsverwaltung aus den Jugendnebenlagern geholt werden, wobei die Mitwirkung der Jugendwohlfahrtsbehörden und der Jugendwohlfahrtsverbände erwünscht ist. Die Unterbringung der Jugendlichen in Arbeitsstellen obliegt der Arbeitsverwaltung.

Sämtliche Jugendgemeinschaftswerke unterstehen der Aufsicht des Hessischen Landesjugendamtes.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 4. Juni 1951, Az.: X 52 c — 08 — 05 Tgb. Nr. 25/51 — VIII/50 a — 08 03 kann für die Jugendlichen in diesen anerkannten Jugendgemeinschaftswerken als Pauschalbetrag für sämtliche Personal- und Sachkosten ein Tagessatz von DM 1,50 abgerechnet werden.

Unter Berücksichtigung der besonderen Situation dieser Jugendlichen und unter Beachtung der §§ 3, 6, 10 und 11 RGR ist bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit großzügig zu verfahren. Da die Jugendlichen von Anfang an zur Selbsthilfe, zur Sparsamkeit und zum Haushalten mit ihrem Einkommen erzogen werden sollen, sorgt der Gruppenleiter dafür, daß sie sich von ihrem Verdienst selbst ausreichend mit Kleidung versehen und daß für die Zeit ihrer späteren Eingliederung monatlich ein bestimmter Betrag gespart wird. Dadurch ist eine weitere zusätzliche Unterstützung (z. B. durch einmalige Beihilfen für die Beschaffung von Kleidungsstücken) in der Regel auch bei der endgültigen Vermittlung in Arbeit nicht erforderlich.

Wiesbaden, den 11. 6. 1953

Der Hessische Minister des Innern — Jugendwohlfahrt —
Az.: IX c 52 c — 14 — 01/609 H 53

744

Bundesjugendplan; hier: Erstellung von Jugendwohnheimen im Rahmen des 4. Bundesjugendplanes.

Anliegend überreiche ich Ihnen Antragsformulare zur Zuschussung von Jugendwohnheimen im Rahmen des 4. Bundesjugendplanes sowie Auszüge aus den Bundesrichtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des 4. Bundesjugendplanes zur Erstellung von Jugendwohnheimen vom 28. Mai 1953 zur Weitergabe an die Antragsteller.

Soweit mir bereits Voranmeldungen von Trägern vorliegen, habe ich diesen direkt Antragsformulare und Auszüge aus den Bundesrichtlinien vom 28. Mai 1953 zugestellt.

Die Antragstellung auf Zuschüsse für Jugendwohnheime aus Mitteln des Bundesjugendplanes erfolgt bei dem für den Ort des zu errichtenden Heimes zuständigen Jugendamt. Der Antrag muß den im Auszug beigefügten Bundesrichtlinien vom 28. Mai 1953 entsprechen.

Anträge, die diese Bedingungen nicht erfüllen und nicht vollständig ausgefüllt sind, dürfen vom Jugendamt weder angenommen noch weitergeleitet werden, weil sie keine Aussicht auf Mittelzuteilung haben und die Verwaltung nur unnötig belasten.

Dem Antrag muß eine Stellungnahme des Arbeitsamtes beigefügt sein.

Das Jugendamt reicht die Anträge mit seiner Stellungnahme in doppelter Ausfertigung zu jedem einzelnen Antrag bis zum 29. August 1953 an das Hessische Ministerium des Innern — Hess. Landesjugendamt — ein.

Auf Ziffer II, 4. der Bundesrichtlinien wird besonders verwiesen. In jedem Einzelfall ist anzustreben, die zu beantragenden Bundesjugendplanmittel möglichst niedrig zu halten. Vielfach wird die Möglichkeit einer höheren Eigenbeteiligung der Träger über den vorgeschriebenen Mindestsatz der Richtlinien hinaus durch erhöhten Einsatz eigener Mittel oder durch Beschaffung zusätzlicher Mittel auf dem privaten Geldmarkt bestehen.

Falls im Finanzierungsplan keine gesicherten Mittel aus dem Landesausgleichsamt oder dem Landesarbeitsamt (Bundesanstalt) erscheinen, muß laut Vereinbarung des Bundesministers des Innern mit der Bundesanstalt in Nürnberg und dem Landesausgleichsamt in Bad Homburg je eine Bescheinigung vom Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes in Frankfurt am Main und des Landesausgleichsamtes in Wiesbaden beigefügt werden, aus welcher hervorgeht, ob der Antrag abgelehnt wurde oder später berücksichtigt werden kann. Auf den Erlaß des Hessischen Ministers des Innern — Landesausgleichsamt — vom 8. Mai 1953 — Az.: XI / 2d (3) — 36 — 3385 — 3388 —, laut welchem Termin für die Antragstellung der 30. Juni 1953 ist, wird hingewiesen.

Wiesbaden, den 11. 6. 1953

Der Hessische Minister des Innern — Jugendwohlfahrt —
Az.: IX b / 52c — 08 — 05 / 585 H 53

....., den

Antrag

auf Gewährung eines Zuschusses aus Mitteln des 4. Bundesjugendplanes gemäß Bundesrichtlinien vom 28. Mai 1953 für die Erstellung von Jugendwohnheimen.

1.) Träger (Antragsteller):

- a) Name und Anschrift:
- b) Rechtsform (Satzungen sind ggf. beizufügen):
- c) Besteht Zugehörigkeit zu einem Wohlfahrtsverband?
- Wenn ja, zu welchem?

2.) Beschreibung der Einrichtung:

- a) Bezeichnung und Anschrift des Jugendwohnheimes:

Ort: Straße:
Jungen: Mädchen:

- b) Anzahl der vorgesehenen Plätze:
davon für KFH-Empfänger:
sind Grundausbildungslehrgänge
im Heim vorgesehen: ja / nein
wenn ja, mit wieviel Plätzen?
bei Erweiterung: wieviel Plätze
werden neu erstellt?
davon für KFH-Empfänger:
c) Termin der voraussichtlichen Fertigstellung des
Jugendwohnheimes:
d) Name des Heimleiters, Angaben über dessen er-
zieherische, jugendpflegerische und sozialpädagogische
Ver- und Ausbildung:

Anzahl der vorgesehenen Erzieher:

- e) besondere Angaben: kurze Beschreibung des geplanten
Heimes; handelt es sich um Neubau, Erweiterung oder
Wiederaufbau (Zutreffendes unterstreichen)

3.) Gesamtkosten und Finanzierung des Projektes:

- Gesamtkosten: DM
- a) Baukosten: DM
- b) Einrichtungskosten: DM
- 1) Eigenmittel: DM
soweit Darlehen, An-
gabe der Höhe: DM
- 2) Mittel des Bundes-
ausgleichsamtes: DM
- 3) Mittel der Bundesanstalt: DM
- 4) Sonstige private Geldgeber: DM
- 5) Sonstige öffentliche Geld-
geber (z. B. Mittel des Bds.
Min. f. Wohnungsbau): DM
- 6) Bundesjugendplan:
a) beantragter Zuschuß aus
4. Bundesjugendplan: DM
b) bereits erhalten aus 1.,
2. u. 3. Bundesjugendpl.: DM
- 7) Noch nicht gesicherte
Beträge (Ziff. 1—5): DM
..... DM
..... DM
- Summe: DM

4.) Beigefügte Unterlagen:

- a) detaillierter Gesamtkostenplan
- b) Stellungnahme des Arbeitsamtes

- c) Bescheinigung des Staatsbauamts gem. Bundesrichtlinien vom 28. Mai 1953, Abschnitt: Bauliche Auflagen
 d) Sonstige Anlagen

Das geplante Jugendwohnheim entspricht den Bundesrichtlinien vom 28. Mai 1953 betr. die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des 4. Bundesjugendplanes zur Erstellung von Jugendwohnheimen.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird versichert.

Anlagen:

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Der Antrag mit Anlagen ist dem für den Ort des Jugendwohnheimes zuständigen Jugendamt bis spätestens zum 15. August 1953 einzureichen. Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Auszug

aus den Bundesrichtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Bundesjugendplanes zur Erstellung von Jugendwohnheimen.

Vom 28. Mai 1953.

Für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Bundesjugendplanes zum Bau, Ausbau und zur Einrichtung von Jugendwohnheimen gelten folgende Bestimmungen:

I. Sachliche Voraussetzungen

1. Jugendwohnheime dienen der Unterbringung Jugendlicher im Alter von 14 bis 25 Jahren, vorwiegend aus dem Kreise der Kriegsfolgenhilfeempfänger. Die Unterbringung im Heim soll in erster Linie die Eingliederung in ein ordentliches Lehr- oder Arbeitsverhältnis ermöglichen und nur ausnahmsweise die Teilnahme an Grundausbildungslehrgängen, die ohne die Unterbringung in Jugendwohnheimen sich nicht durchführen ließe (geschlossene Grundausbildung).

2. Die Unterbringung der Jugendlichen muß im Wege des zwischen- und überbezirklichen Ausgleiches erfolgen. Ferner muß die Fortführung und Erhaltung der Jugendwohnheime arbeitsmarktpolitisch in allen Fällen gesichert sein. Die Heime dürfen nicht etwa nur eine Verbesserung der Wohnverhältnisse schon im Ort untergebrachter Jugendlicher darstellen.

3. Den Maßnahmen der freien Jugendwohlfahrt ist bei der Errichtung von Jugendwohnheimen jede Entfaltungsmöglichkeit gemäß §§ 4 und 6 RJWG zu geben.

4. Die soziale, pädagogische und jugendpflegerische Betreuung der Jugendlichen muß mit dem Ziele der Erziehung zum verantwortungsbewußten mitbürgerlichen Verhalten gesichert sein.

5. Der religiösen und sittlichen Betreuung der Jugendlichen muß in der Heimordnung Entfaltungsmöglichkeit gewährt werden. Dabei ist die Freiheit der Gewissensentscheidung des einzelnen Jugendlichen in vollem Umfang zu sichern.

6. Die Aufnahme in ein Jugendwohnheim darf nicht an die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Organisation gebunden werden.

7. Die Heime dürfen nur in besonders begründeten und von der zuständigen obersten Landesbehörde anerkannten Ausnahmefällen die Belegungszahl von 80 wesentlich übersteigen.

8. Der Selbstverwaltung der Jugendlichen ist im Rahmen moderner pädagogischer Erfahrungen und entsprechend den verschiedenen Altersstufen weitgehende Entwicklungsmöglichkeit zu gewähren.

9. Die Bauweise des Heimes muß den pädagogischen Erkenntnissen und den architektonischen Erfahrungen der Gegenwart entsprechen. Eine aufgelockerte Bauform nach außen und innen soll den Heimstattdarakter betonen und einer Entwicklung zur „Anstalt alter Art“ entgegenwirken.

II. Allgemeine finanzielle Bestimmungen

1. Einen Zuschuß aus Mitteln des 4. Bundesjugendplanes können ausnahmsweise auch solche Jugendwohnheime erhalten, die durch unverschuldete Übertreibung gegenüber dem im 3. Bundesjugendplan vorgelegten Finanzierungsplan noch Mittel benötigen.

2. Für die Berechnung des Bundeszuschusses werden die Gesamtbau- und Einrichtungskosten pro Wohnplatz mit höchstens 5000.— DM berücksichtigt. Die darüber hinausgehenden Kosten bleiben außer Ansatz.

3. Bei den für die Förderung aus Mitteln des 4. Bundesjugendplanes vorgeschlagenen Heimen muß eine mindestens fünfzehnprozentige Eigenfinanzierung der Träger gesichert sein.

Als Eigenfinanzierung werden anerkannt: vorhandene Barmittel oder Guthaben, Sammlungsergebnisse, Industriezuschüsse, Grundstückswerte (bei Eigentum), eigener Arbeits-einsatz und Kredite des freien Marktes, nicht aber Kredite der öffentlichen Hand.

4. Zuschüsse des Bundes kommen nur dann in Frage, wenn seitens des Trägers alle sich bietenden anderweitigen Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.

IV. Bewilligungsverfahren

3. Die Länder werden gebeten, sicherzustellen, daß nur solchen Einrichtungen Zuschüsse aus dem Bundesjugendplan gewährt werden, die die folgende Erklärung abgegeben haben:

- a) Erklärung über die Bereitschaft, bis zu dem im Bewilligungsbescheid festgelegten Zeitpunkt einen Verwendungsnachweis einzureichen;
- b) Erklärung über die Bereitschaft, dem Bundesrechnungshof und dem Bundesministerium des Innern die Nachprüfung der ordnungsmäßigen Verwendung der gegebenen Beihilfe gemäß den bestehenden Bestimmungen zu gewähren;
- c) Erklärung über die Bereitschaft, Zuschüsse für den Ankauf von Grundstücken, die Errichtung von Gebäuden und die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen zurückzahlen, falls die genannten Objekte ohne Zustimmung des Bundesministeriums des Innern einem anderen als einem Zwecke der Jugendwohlfahrt zugeführt werden.

V. Bauliche Auflagen

1. Die sächlichen Kosten sind nach der im Normblatt DIN 276 (vom August 1943) vorgeschriebenen Kostengliederung nachzuweisen. Nach Fertigstellung der Maßnahme sind die Ergebnisse der Abrechnung den Sollbeträgen des genehmigten Kostenanschlages gegenüberzustellen.

2. Der Raummeterpreis ist nach dem Normblatt DIN 277 (vom November 1950) zu ermitteln und am Schluß der Abrechnung nachzuweisen.

3. Für die Vergabe und die Ausführung der Bauleistungen sind die Vorschriften der VOB — Verdingungsordnung für Bauleistungen — zu beachten.

4. Für die Prüfung des Verwendungsnachweises sind die nachstehenden Unterlagen übersichtlich geordnet bereitzuhalten:

- a) die Rechnungsbelege sind nach der Kostengliederung DIN 276 geordnet abzulegen;
- b) der genehmigte Bauentwurf mit Kostenanschlag und Erläuterungsbericht;
- c) die Erlasse über die Bewilligung und Zuweisung des Verwendungsbetrages;
- d) die Verträge über die Vergebung der Lieferungen und Leistungen einschließlich des hierzu geführten Schriftwechsels;
- e) die Abrechnungszeichnungen;
- f) die Abnahmebescheinigungen des verantwortlichen Bauleiters über Ausführung der Bauleistungen;
- g) das Bautagebuch.

VI. Studentenwohnheime

Für studentische Wohnheime gelten die Bestimmungen zu I Ziffer 2 und 3 nicht.

Im übrigen sind die Richtlinien entsprechend anzuwenden.

745

An die mir nachgeordneten Behörden sowie die meiner Dienstaufsicht unterstellten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Statistisches Handbuch für Hessen 1953.

Das Hessische Statistische Landesamt gibt in dieser Ausgabe des Staatsanzeigers für das Land Hessen bekannt, daß Anfang Oktober d. J. das Statistische Handbuch 1953 für Hessen erscheint. Um die erforderliche Auflagenhöhe ermitteln zu können, wird allen Bestellern dieses Handbuches ein Vorzugspreis von 10 DM gewährt, wenn die Bestellungen

bis zum 15. Juli 1953 beim Hessischen Statistischen Landesamt, Wiesbaden, Bahnhofstraße 51, eingegangen sind.

Im Hinblick auf die Bedeutung dieses Werkes empfehle ich den mir nachgeordneten Behörden sowie meiner Dienstaufsicht unterstellten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die Anschaffung dieses Standard-

werkes. Gleichzeitig verweise ich nochmals auf die günstige Gelegenheit, das Handbuch durch Vorbestellung verbilligt zu erwerben.

Wiesbaden, den 27. 6. 1953

Der Minister des Innern — Ia (2) Az. 77 h 235/53

Der Hessische Minister der Finanzen

746

Staatliche Sportwetten GmbH Hessen Sitz Wiesbaden

Wettbestimmungen

(Gemäß § 7 des Gesetzes über die Zulassung von Sportwetten im Lande Hessen vom 16. Februar 1949, Gesetz- und Verordnungsblatt S. 17)

Artikel 1

(1) Die Staatliche Sportwetten GmbH Hessen, nachstehend kurz „Gesellschaft“ genannt, führt im Lande Hessen, entsprechend dem Gesetz über die Zulassung von Sportwetten im Lande Hessen vom 16. Februar 1949 (GVBl. 1949 S. 17), Sportwetten durch. Gegenstand der Sportwetten sind sportliche Wettbewerbe, insbesondere Fußballspiele.

(2) Die Gesellschaft kann jeweils durch besondere Bestimmungen anordnen, daß in Verbindung mit der gewöhnlichen Fußballwette auf jedem Wettschein zusätzliche Wetten unter anderen Bedingungen abgeschlossen werden können. Soweit für eine zusätzliche Wettart keine besonderen Bedingungen festgesetzt werden, gelten auch für diese die allgemeinen Bestimmungen.

(3) Bei Wetten für Veranstaltungen im Rahmen anderer Sportarten als Fußball sind diese Bestimmungen gleichfalls anzuwenden, sofern nicht durch besonders erlassene Zusatzbestimmungen Abweichungen hiervon festgelegt werden.

(4) Die Gesellschaft kann mit anderen deutschen Sport-Wett-Unternehmen eine gemeinsame Gewinnermittlung und Ausschüttung an die Gesamtzahl der Wettteilnehmer der beteiligten Gesellschaften vereinbaren; ihren eigenen Wettteilnehmern gegenüber gelten dabei ausschließlich die nachstehenden Bestimmungen.

Artikel 2

Jeder Teilnehmer unterwirft sich mit der Einreichung eines Wettscheines diesen Wettbestimmungen, die allein maßgeblich sind.

Artikel 3

(1) Teilnahmeberechtigt ist jeder, der einen Wetteinsatz leistet und einen nach diesen Wettbestimmungen ausgefüllten Wettschein mit einer Gebühr bei einer Annahmestelle (Bar-Wette) abgibt oder den Wettschein einer Hauptstelle zugleich mit dem Einsatz und einer Gebühr durch die Post (Briefwette bzw. Wetzzahlkarte) zuleitet.

(2) Der Mindestwetteinsatz beträgt DM 1.— für zwei Tipreihen (Doppelreihe). Für jeden weiteren Einsatz von DM 1.— können zwei weitere Tipreihen (Doppelreihen) ausgefüllt werden. Der Gesamtwetteinsatz für einen Wettschein ist in vollen DM-Beträgen zu entrichten.

(3) Übersteigt die Anzahl der eingetragenen Tipreihen den geleisteten Wetteinsatz, so nehmen nur die bezahlten Tipreihen am Wettbewerb teil. Ausgeschlossen bleiben danach — ohne Rücksicht auf die Wettart, durchlaufend von rechts nach links gerechnet — soviel Tipreihen, als durch den Wetteinsatz nicht gedeckt sind.

(4) Die Gesellschaft kann für die Entgegennahme und Bearbeitung der Wettscheine Bearbeitungsgebühren festsetzen. Die Bekanntgabe der Gebührensätze erfolgt durch Abdruck in den Wettvordrucken (Wettscheinen).

Artikel 4

(1) Der Wettschein besteht aus drei Abschnitten (Teil A, B und C). Die Teile B und C gelten als Urkunden über den Abschluß einer Wette und sind allein als für die Gewinnberechtigung maßgebende Belege anzusehen. Der Teil A verbleibt in Händen des Wettteilnehmers. Zur sachgemäßen Bearbeitung von Einsprüchen kann die Gesellschaft die Vorlage des A-Teiles verlangen.

(2) Der Nachweis eines Wettabschlusses mit einer bestimmten Anzahl von Tipreihen und richtigen Voraussagen (Tips) wird nicht durch den in den Händen des Wettteilnehmers befindlichen A-Teil eines Wettscheines geführt, sondern durch die Feststellung der Übereinstimmung der auf allen drei Wettscheinabschnitten (Teil A, B und C) eingetragenen Voraussagen (Tips).

(3) Zum Abschluß einer Wette hat der Wettteilnehmer den ordnungsgemäß ausgefüllten Wettschein unter Entrichtung des Wetteinsatzes und der Gebühr rechtzeitig bei einer Annahmestelle abzugeben (Barwette) oder einer Hauptstelle einzusenden (Briefwette, Wetzzahlkarte). Die Teile B und C des Wettscheines müssen, mit Kontrollnummer und der Bezeichnung der Annahmestelle bzw. dem Zeichen der Hauptstelle versehen, rechtzeitig bei der Gesellschaft in Wiesbaden vorliegen, andernfalls der Wettschein von der Beteiligung am Wettbewerb ausgeschlossen ist.

(4) Die Annahmestellen sind verpflichtet, Wettscheine bis zu dem jeweils bekanntgegebenen Termin anzunehmen. Die Hauptstellen sind verpflichtet, Wettscheine, die durch die Post übersandt werden und bis zu dem jeweils festgesetzten Termin eingehen, anzunehmen.

(5) Die Annahmestellen und Hauptstellen sowie die Gesellschaft sind verpflichtet, für die rechtzeitige Weiterleitung der Wettscheine alle verkehrsüblichen Sicherungen zu treffen. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, obliegt das Risiko für den Verlust oder nicht rechtzeitigen Eingang der Teile B und C bei der Gesellschaft ausschließlich dem Wettteilnehmer. Die Annahmestellen und Hauptstellen haften gegenüber dem Wettteilnehmer, wenn Wettscheinabschnitte durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten dieser Stellen in Verlust geraten oder verspätet bei der Gesellschaft in Wiesbaden eingehen. Bei der Weiterleitung der Teile B und C sowie des Wetteinsatzes und der Gebühr durch die Post (Briefwette oder Zahlkarte) übernimmt die Post für Verzögerungen oder Verlust keine über die allgemeinen Bestimmungen des Postverkehrs hinausgehende Haftung.

(6) Mit der Einreichung eines Wettscheines bei einer Annahmestelle oder Hauptstelle werden die Teile B und C Eigentum der Gesellschaft.

(7) Die Gesellschaft haftet nicht für Mängel, die sich auf Grund der Herstellung des Wettscheines ergeben. Ist auf Grund von Herstellungsmängeln (Druckfehler u. s. ä.) der Abschluß einer ordnungsgemäßen Wette mit einem solchen Wettschein unmöglich, so wird dem Wettteilnehmer der Wetteinsatz zurückerstattet oder gutgeschrieben.

(8) Für Schäden, die durch Landfriedensbruch, sonstige innere Unruhen, höhere Gewalt, Streiks, Feuer- und Wasserschäden u. s. ä. entstehen, haftet die Gesellschaft nicht.

Artikel 5

(1) Gegenstand der Wette sind die Voraussagen (Tips) der Ergebnisse einer jeweils von der Gesellschaft festzusetzenden Anzahl von Spielen sowie Ersatzspielen, und zwar in bezug auf Sieg, Niederlage oder Unentschieden. Die Gesellschaft kann auf einem Wettschein mehrere Wettsysteme zur Anwendung bringen, wobei dem Wettteilnehmer freigestellt ist, Wetten nach dem einen oder dem anderen Wettsystem oder nach mehreren Wettsystemen abzuschließen.

(2) Die Ersatzspiele werden nur dann gewertet, wenn von den Hauptspielen Spiele ausgefallen sind oder nicht gewertet werden können. Diese Ersatzspiele werden in der Reihenfolge herangezogen, in der sie im Wettschein aufgeführt sind.

(3) Die zu wertenden Fußballspiele werden von der Gesellschaft bestimmt.

(4) Der links stehende Club wird mit „1“, der rechts stehende mit „2“ bezeichnet. Wer auf „1“ als Sieger tippt, trägt die Ziffer 1 in das entsprechende Feld der Tipreihe ein, wer auf „2“ als Sieger tippt, trägt die Ziffer 2 ein, wer ein

Spiel mit „unentschieden“ voraussagen will, trägt die Ziffer 0 ein. Alle Felder einer Tipreihe sind in vorstehender Weise auszufüllen.

(5) Die Eintragungen der Ziffern 1 und 2 haben in arabischen Ziffern zu erfolgen. Die Verwendung römischer Ziffern ist unzulässig. In römischen Ziffern vorgenommene Eintragungen sind ungültig.

Artikel 6

(1) Die Eintragungen sollen mit Tinte, Tintenstift oder mit Schreibmaschine vorgenommen werden. Sie müssen deutlich geschrieben sein und dürfen keine Änderungen aufweisen, welche Zweifel an der eindeutigen Bestimmung einer Ziffer als „1“, „2“ oder „0“ zulassen. Eintragungen, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, sind ungültig. Für die vorschriftsmäßige Ausfüllung ist der Wettteilnehmer selbst verantwortlich. Die Gesellschaft haftet nicht für Eintragungen irgendwelcher Art, die eine Annahmestelle auf einem Wettschein für einen Wettteilnehmer vornimmt.

(2) Weichen die Eintragungen in einer Tipreihe eines Abschnittes des Wettscheines von denen der entsprechenden Tipreihe eines anderen Abschnittes ab, so kann diese Tipreihe nur insoweit als gültig anerkannt werden, als richtige Voraussagen auf allen drei Abschnitten in den entsprechenden Feldern dieser Tipreihe übereinstimmend im Sinne des Absatz 1 eingetragen sind.

(3) Die Annahme eines Wettscheines ist kein Beweis dafür, daß die Bedingungen des Absatz 1 als erfüllt angesehen worden sind.

(4) Die einen Wettschein entgegennehmende Annahmestelle ist nicht verpflichtet, nachzuprüfen, ob der Wettteilnehmer einen termingerechten Wettschein benutzt. Wettscheine mit Wettbewerbsziffer und Datumsangabe eines dem laufenden Wettbewerb zeitlich vorangehenden Wettbewerbes nehmen am laufenden Wettbewerb teil, wenn sie rechtzeitig zum laufenden Wettbewerb eingegangen sind. Diese Regelung gilt nicht für Wettscheine, die auf dem Postwege einer Annahmestelle zugehen (Wettzahlkarten, Briefwetten). Wettscheine mit Wettbewerbsziffer und Datumsangabe eines auf den laufenden Wettbewerb folgenden Wettbewerbes gelten, auch wenn sie zum laufenden Wettbewerb eingehen, für den Wettbewerb, dessen Ziffer und Datum sie tragen.

(5) Die Anschrift des Wettteilnehmers auf dem Wettschein muß eindeutig den Namen oder die Bezeichnung des im Falle eines Gewinnes allein empfangsberechtigten Wettteilnehmers erkennen lassen. Notfalls hat sich der Berechtigte durch Vorlage oder Einsendung des A-Teils auszuweisen.

(6) Ist auf dem Wettschein keine Anschrift verzeichnet, so kann die Auszahlung eines Gewinnes nur gegen Vorlage des A-Teils nach Ablauf der in Artikel 12 festgelegten Fristen erfolgen.

Artikel 7

(1) Wetten können außer mit den allgemein üblichen Wettscheinen auch mittels Blanko-Wettvordrucken (Hilfswettscheinen) abgeschlossen werden, die von der Gesellschaft ohne Anführung der Spielpaarungen eines bestimmten Wettbewerbes ausgegeben werden und für jeden Spieltag des Spiel-Jahres anwendbar sind.

(2) Der Wettteilnehmer, der sich in diesem Fall über die Spielpaarungen des jeweiligen Spieltages selbst zu unterrichten hat, trägt entsprechend deren durchlaufender Nummerierung seine Voraussagen und das Datum des Wettbewerbes, an dem er sich mit dem Hilfsschein beteiligen will, ein. Unrichtige oder unvollständige Ausfüllung geht zu Lasten des Wettteilnehmers.

(3) Unterläßt der Wettteilnehmer die Bezeichnung des Wettbewerbes, so gilt seine Wette für den Wettbewerb, zu dem dieser Wettschein (Hilfswettschein) rechtzeitig abgegeben bzw. eingegangen ist.

Artikel 8

(1) Eine Wette kann auch in abgekürzter Schreibweise auf besonderen, von der Gesellschaft herausgegebenen Vordrucken eingetragen werden.

(2) Wetten im Sinne des Absatz 1 sind nur vollmathematische Systemwetten allein (einschließlich Permutation) oder in Verbindung mit Blockwetten. Wetten nach anderen Systemen werden nur dann angenommen, wenn sie voll ausgeschrieben sind.

(3) Der Abschluß der hier in Frage stehenden Wetten im einzelnen regelt sich nach den von der Gesellschaft herausgegebenen besonderen Richtlinien. Im übrigen gelten auch für diese Wetten die allgemeinen Wettbestimmungen.

Artikel 9

(1) Zur Ermittlung der Gewinner wird jeweils eine Tipreihe geschlossen gewertet, d. h. auf Grund der Spielergebnisse des jeweiligen Wettbewerbes wird die Zahl der richtigen Voraussagen jeder Tipreihe festgestellt.

(2) Entscheidend ist grundsätzlich das nach Ablauf der normalen Spielzeit von zweimal 45 Minuten festgestellte Spielergebnis. Wird jedoch ein Spiel, das nach der normalen Spieldauer von zweimal 45 Minuten unentschieden ausgegangen ist, nach den Sportsatzungen verlängert, so gilt das nach Ablauf der Spielverlängerung festgestellte Spielergebnis. Einsprüche hiergegen bleiben, selbst wenn ihnen zu einem späteren Zeitpunkt stattgegeben werden sollte, bei der Wertung unberücksichtigt.

(3) Sollte ein Spiel, gleich aus welchem Grunde, wiederholt werden, so wird in allen Fällen das erste Spiel, jedoch nicht das Wiederholungsspiel, gewertet, gleichgültig, an welchem Tage es ausgetragen wird.

(4) Ist ein Spiel als Meisterschaftsspiel, Pokalspiel usw. angesetzt und wird es, gleich aus welchem Grunde, als Freundschaftsspiel ausgetragen, so wird das Spiel gewertet.

(5) Wird ein Spiel entgegen dem ursprünglichen Ansatz auf einen anderen Platz verlegt, so wird das Spiel, wie auf dem Wettschein eingetragen, gewertet. An der Bezeichnung von Club 1 und Club 2 ändert sich nichts.

(6) Wird ein internationales Länderspiel entgegen dem ursprünglichen Ansatz an einem Spielfeld in einem anderen Staatsgebiet verlegt, so wird das Spiel nicht gewertet.

(7) Spiele, die — gleich aus welchem Grunde — abgebrochen wurden, werden nicht gewertet. Als abgebrochen gilt ein Spiel, wenn es vor Ablauf der normalen Spieldauer von zweimal 45 Minuten, ggf. vor Ablauf einer nach den Sportsatzungen angesetzten Spielverlängerung beendet wird.

(8) Bei Spielen: die innerhalb eines Wettbewerbes, der mehrere Tage umfaßt, an sich für einen bestimmten Tag angesetzt sind, ist der Wechsel des Spieltages innerhalb des Wettbewerbes unbeachtlich. Dagegen werden Spiele, die entgegen der Ankündigung früher als an dem ersten oder nach dem letzten Tag des jeweiligen Wettbewerbes stattfinden, nicht gewertet.

Artikel 10

(1) 50 Prozent des Gesamtwettumsatzes der Gesellschaft — gegebenenfalls der Gesellschaft und der mit ihr in einer Wettgemeinschaft zusammengeschlossenen anderen Sportwettenunternehmen — werden als Gewinn an die Wettteilnehmer ausgeschüttet. Enthält der Wettschein verschiedene Wettmöglichkeiten, z. B. nach dem 10er- und 12er-Wettssystem, so werden die Wetten gleicher Art in einer Klasse zusammengefaßt. Innerhalb dieser Klasse werden die Gewinne je nach der Zahl der richtigen Voraussagen (Tips) grundsätzlich in drei gleichen Rängen verteilt. Der Gesellschaft bleibt vorbehalten, die Anzahl der Ränge auf Grund besonderer Bestimmungen zu ändern (z. B. bei Zusatzwetten und besonderen Kurzwetten).

(2) Bei mehreren Gewinnern in einem Rang wird der Gewinnausschüttungsbetrag dieses Ranges gleichmäßig auf die Gewinner verteilt (Gewinnquote). Die errechnete Gewinnquote wird auf 10 Dpfg. abgerundet. Quoten unter DM 1,— werden nicht ausgezahlt. Der gesamte Ausschüttungsbetrag eines Ranges, dessen Gewinnquote weniger als DM 1,— beträgt, wird dem Ausschüttungsbetrag des entsprechenden Ranges beim nächsten Wettbewerb zugeschlagen. Beim letzten Wettbewerb des Spieljahres kann die Gesellschaft für diesen Fall eine andere Regelung treffen.

(3) Gewinner im 1. Rang ist, wer alle Spielergebnisse eines Wettbewerbes in einer Tipreihe richtig vorausgesagt hat, Gewinner im 2. Rang, wer ein Spielergebnis nicht richtig vorausgesagt hat, Gewinner im 3. Rang, wer zwei Spielergebnisse nicht richtig vorausgesagt hat.

(4) Werden bei einem Wettbewerb nicht alle Spielergebnisse richtig vorausgesagt, so gilt als Gewinner im 1. Rang, wer die jeweils höchste Anzahl richtiger Spielergebnisse, als Gewinner im 2. Rang, wer die zweithöchste Anzahl richtiger Spielergebnisse, als Gewinner im 3. Rang, wer die dritt-

höchste Anzahl richtiger Spielergebnisse vorausgesagt hat (gleitende Gewinnsskala).

(5) Finden jedoch weniger als sechs Spiele statt oder sagt kein Wettteilnehmer sechs Spiele richtig voraus, so wird der gesamte Wettbewerb nicht ausgewertet. Die gesamte Gewinnausschüttungssumme wird in diesem Falle der Gewinnausschüttungssumme des nächsten Wettbewerbes zugeschlagen. Dies gilt nicht für Zusatzwetten, besondere Kurzwetten usw., bei denen von vornherein eine geringere Anzahl von Spielergebnissen vorauszusagen ist.

(6) Wenn die Gewinnausschüttungssumme für den einzelnen Rang wegen Ab- oder Aufrundens der Gewinnquote oder aus anderen Gründen nicht erreicht oder überschritten wird, so kann ein Ausgleich aus einer von der Gesellschaft zu bildenden Rücklage, durch Verschiebung der Ausschüttungsbeträge innerhalb der Ränge oder durch Verrechnung in späteren Wettbewerben stattfinden.

Artikel 11

Die Gewinne sind einkommensteuerfrei. Gewinne, die infolge mangelnder oder ungenauer Anschrift nicht zustellbar sind oder nicht innerhalb der Einspruchsfrist abgefordert sind, verfallen nach Ablauf von acht Wochen. Die Namen der Gewinner dürfen nur mit deren ausdrücklicher Genehmigung bekanntgegeben werden.

Artikel 12

(1) Die Gewinner werden durch die Gesellschaft in Wiesbaden ermittelt.

(2) Sämtliche Gewinne im Betrage bis zu DM 500.— werden sofort ausgezahlt. Gewinne, die den Betrag von DM 500.— übersteigen, werden nach Ablauf einer achttägigen Einspruchsfrist, vom Wettage an gerechnet, zur Zahlung angewiesen. Die Gewinner mit einem Gewinnbetrage von mehr als DM 500.— werden von der Gesellschaft schriftlich benachrichtigt. Alle Wettteilnehmer, die am vierten Tage nach dem Wettage nicht im Besitz einer Gewinnbenachrichtigung sind, aber glauben, zu den Gewinnern mit einem Gewinnbetrage von mehr als DM 500.— zu gehören, müssen ihren Anspruch persönlich oder schriftlich per Einschreiben unter Vorlage des Abschnittes A des Wertscheines anmelden. Die Anmeldung muß innerhalb von acht Tagen nach dem Wettage bei der Gesellschaft eingegangen sein.

(3) Alle Gewinne mit einem Betrage von weniger als DM 500.—, die nicht innerhalb von acht Tagen nach dem Wettage bei den Gewinnern eingegangen sind, müssen unter Vorlage des A-Abschnittes bei der Gesellschaft reklamiert werden. Die Einspruchsfrist beträgt vier Wochen, gerechnet vom Wettage.

(4) Die durch die Gesellschaft bekanntgegebenen Gewinnquoten von mehr als DM 500.— gelten als vorläufig; sie werden durch berechnete Gewinnansprüche, die innerhalb der

in Absatz 2 vorgesehenen Frist angemeldet werden, entsprechend geändert.

(5) Nach Ablauf einer Frist von vier Wochen seit dem Wettage können Gewinnansprüche nicht mehr geltend gemacht werden.

(6) Überweisungsgebühren können vom Gewinn abgezogen werden.

(7) Die Wertscheine eines Wettbewerbes werden 3 Monate aufbewahrt.

Artikel 13

(1) Die Anmeldungen von Gewinnansprüchen nach Artikel 12 müssen der Gesellschaft in Wiesbaden spätestens am letzten Tage der festgesetzten Fristen zugegangen sein, andernfalls der Wettteilnehmer von der Gewinnbeteiligung ausgeschlossen ist.

(2) Bei der Anmeldung sind anzugeben: Nummer des Wertscheines, Nummer der Kontrollmarke und Zeichen der Annahme- oder Hauptstelle. Angemeldete Ansprüche, die diese Angaben nicht enthalten, können zurückgewiesen werden, da eine Bearbeitung wegen dieses Mangels nicht erfolgen kann.

Artikel 14

Kann der Wettteilnehmer infolge höherer Gewalt (zum Beispiel Krankheit oder Tod) seinen Anspruch auf Gewinn nicht innerhalb der in den Wettbestimmungen festgelegten Einspruchsfrist geltend machen, so können er oder seine Erben auch noch innerhalb von acht Wochen seit dem Wettage ihre Ansprüche auf Gewinn bei der Staatlichen Sportwetten-GmbH. Hessen anmelden, wenn sie durch öffentliche Urkunden (z. B. amtsärztliches Zeugnis, Sterbeurkunde) nachweisen, daß der Wettteilnehmer seinen Anspruch infolge höherer Gewalt nicht innerhalb der in den Wettbestimmungen festgelegten Einspruchsfristen geltend machen konnte. In diesem Falle erlischt der Anspruch erst acht Wochen nach dem Wettage.

Artikel 15

Für Streitigkeiten zwischen den Wettteilnehmern und der Gesellschaft, die die Wette betreffen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. In derartigen Fällen entscheidet der Hessische Minister der Finanzen auf Anrufung der einen oder anderen Partei endgültig. Die Entscheidung des Finanzministers ist innerhalb einer Frist von acht Wochen seit dem Wettage oder binnen vier Wochen seit dem Zugang eines einen Anspruch ablehnenden Bescheides der Gesellschaft nachzusuchen, andernfalls der Wettteilnehmer mit seinem Vorbringen ausgeschlossen bleibt.

Artikel 16

Diese Wettbestimmungen treten an Stelle der bisher geltenden Wettbestimmungen vom 14. Juli 1951 mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Wiesbaden, den 20. 6. 1953.

Der Hessische Minister der Finanzen

Der Hessische Minister der Justiz

747 Ungültigkeitserklärung zweier Dienstaussweise

Die am 1. September 1952 von dem Oberstaatsanwalt in Marburg (Lahn) ausgestellten Dienstaussweise der Oberwachmeister bei Vollzugsanstalten Otto Ulrich — Nr. 1055 — und

Rudolf Hohl — Nr. 1056 — sind in Verlust geraten. Sie werden hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, den 18. 6. 1953

Der Hessische Minister der Justiz — 2000 E — IIIa¹ 4116

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

748

Kirchensteuerordnung

Genehmigung

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat durch Kirchengesetz vom 6. Mai 1953 die Geltungsdauer der vorläufigen Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1950 vom 13. April 1950 auf das Rechnungsjahr 1953 (1. April 1953 bis 31. März 1954) erstreckt.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Kirchensteuergesetzes vom 27. April 1950 (GVBl. S. 63) und § 1 der Durchführungsverordnung vom 15. Juni 1950 (GVBl. S. 108) genehmige ich die vorläufige Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und

Nassau im Bereich des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1953 vom 6. Mai 1953.

Die vorläufige Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau vom 13. April 1950 ist im Staatsanzeiger für das Land Hessen 1950 S. 284 unter Nr. 550 bekanntgemacht.

Die durch meinen Erlaß vom 25. März 1953 genehmigte und im Staatsanzeiger für das Land Hessen 1953 S. 383 unter Nr. 424 bekanntgemachte Notverordnung der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 17. Februar 1953 tritt damit außer Kraft.

Wiesbaden, den 11. 6. 1953

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

749

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferlaubnisscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstofferlaubnisscheinverordnung

Die nachstehend aufgeführten Sprengstofferlaubnisscheine werden für ungültig erklärt.

Name und Wohnort des Inhabers	Muster, Nummer und Jahr der Ausstellung des Scheines	Aussteller
Hebener, Heinrich Mornshausen/Biedenk.	B Nr. 262/50 1950	Gewerbeaufsichtsamt Limburg
Heimerl, Ernst Eibelshausen, Dillkreis	A Nr. 196/52 1952	Gewerbeaufsichtsamt Limburg

Wiesbaden, den 18. Juni 1953

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

A I b - Az. 53c 04.052 - Tgb.-Nr. 3409/53

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

750

Personelle Veränderungen des Ministeriums für Landwirtschaft und Forsten

Ernannt:

Name und Vorname	zum	Unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf	mit Urkunde vom
Dr. Tröscher, Tassilo Scherer, Karl-Heinz Rathmackers, Carl	Ministerialdirektor Regierungssekretär Regierungsrat	Lebenszeit Kündigung Kündigung	29. 1. 1953 21. 3. 1953 19. 5. 1953

Befördert:

Amtsbezeichnung	Name u. Vorname	befördert zum	Beamtenverhältnis	mit Urkunde vom
Regierungs-Bauinspektor	Schneider, Alfred	Reg.-Oberbauinspektor	Lebenszeit (unveränd.)	26. 4. 1953

Verschiedenes

751

Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 15. Juni 1953

		Veränderungen gegenüber Vorwoche +/-
Aktiva		(in 1000 DM)
Guthaben bei der Bank deutscher Länder	114 321	+ 4 031
Postscheckguthaben	12	+ 12
Inlandswechsel	114 658	+ 5 930
Ausgleichsforderungen		
a) aus der eigenen Umstellung	145 688	
b) angekaufte	2 241	
Lombardforderungen gegen		
a) Wechsel	147	
b) Ausgleichsforderungen	25 989	
c) sonstige Sicherheiten	192	
Beteiligung an der Bank deutscher Länder	26 328	+ 6 705
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem	8 500	
Sonstige Vermögenswerte	10 727	+ 10 727
	25 693	+ 2 031
	448 168	- 55 618

			Veränderungen gegenüber Vorwoche +/-
Passiva			
Grundkapital		30 000	—
Rücklagen und Rückstellungen		36 152	—
Einlagen			
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschließlich Postscheck- und Postsparkassenämtern)	258 908		— 27 297
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	389		+ 31
c) von öffentlichen Verwaltungen	6 324		+ 1 126
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	82 326		— 381
e) von sonstigen inländischen Einlegern	17 010		— 10 247
f) von ausländischen Einlegern	3 890		— 8 140
		368 847	— 47 160
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem		—	— 9 871
Sonstige Verbindlichkeiten		13 169	+ 1 413
Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln: 58 548 (+ 605)			
		448 168	— 55 618

Frankfurt (Main), den 16. 6. 1953

Landeszentralbank von Hessen

Regierungspräsidenten

Darmstadt

752

Personelle Veränderungen im Bereich des Regierungspräsidenten in Darmstadt

Lfd. Nr.	Name	Ernannt zum bzw. Amtsbezeichnung	Unter Berufung in das Beamtenverhält- nis auf	Mit Urkunde des a) Min.-Präsidenten b) Min. d. Innern c) Min. f. Landwirt- schaft u. Forsten d) Reg.-Präsidenten
1. Ernennungen				
1	Ihrig, Wilhelm	Regierungs-Sekretär	Kündigung	c) 31. 3. 1953
3	Engel, Valentin	Vermessungs-Sekretär	Lebenszeit	c) 27. 5. 1953
3	Hensel, Hermann	Polizei-Hauptwachtmeister	Kündigung	d) 22. 5. 1953
4	Wolff, Werner	Polizei-Hauptwachtmeister	Kündigung	d) 22. 5. 1953
5	Vaubel, Karl	Polizei-Hauptwachtmeister	Kündigung	d) 22. 5. 1953
6	Gehde, Hans	Polizei-Hauptwachtmeister	Kündigung	d) 22. 5. 1953
2. Beförderungen				
1	Schäfer, Georg	Regierungs- und Baurat		a) 19. 5. 1953
2	Mews, Wilhelm	Polizei-Obermeister		d) 30. 3. 1953
3	Kress, Friedrich	Polizei-Meister		d) 30. 5. 1953
4	Bruchwalski, Willi	Polizei-Meister	Lebenszeit	d) 23. 5. 1953
5	Deppich, Werner	Polizei-Meister		d) 30. 5. 1953
3. Versetzungen in den Ruhestand				
1	Engel, Valentin	Vermessungs-Sekretär	mit Wirkung vom 1. 6. 1953	c) 27. 5. 1953
4. Berufungen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit				
1	Walter, Friedrich	Regierungs-Inspektor		b) 31. 5. 1953
2	Flick, Willy	Polizei-Hauptwachtmeister		d) 7. 5. 1953
3	Schmidt, Wilhelm	Polizei-Hauptwachtmeister		d) 7. 5. 1953
4	Magerkurth, Karl	Polizei-Hauptwachtmeister		d) 8. 5. 1953
5	Hess, Heinrich	Polizei-Hauptwachtmeister		d) 12. 5. 1953

Kassel

753

Personelle Veränderungen.

A. Bei der Behörde des Regierungspräsidenten in Kassel:

Ernannt und einberufen:

Hans Werner Kropf, geb. 23. Februar 1922, durch Urkunde des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 15. Mai 1953 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Regierungsinspektor-Anwärter ernannt und mit Wirkung vom 1. Juni 1953 in den Vorbereitungsdienst für den mittleren nichttechnischen Dienst in der Landeskulturverwaltung einberufen.

Befördert:

Regierungsinspektor Heinrich Ebeling, geb. 12. November 1890, zum Regierungsoberinspektor durch Urkunde des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 6. Mai 1953.

Regierungsbaurat Rolf Doerfel, geb. 4. März 1904, zum Regierungs- und Baurat durch Urkunde des Hessischen Ministerpräsidenten vom 19. Mai 1953.

Polizeihauptwachtmeister Martin Schütze, geb. 30. September 1919, zum Kriminalsekretär unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit durch Urkunde des Regierungspräsidenten in Kassel vom 30. Mai 1953.

In das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit überführt:

Amtsgehilfe Andreas Rumpf, geb. 5. September 1905, durch Urkunde des Regierungspräsidenten in Kassel vom 30. Mai 1953.

Versetzt:

Rektor Friedrich Höhmann, geb. 29. Januar 1912, von der Volksschule in Obervellmar an die Regierung in Kassel und gleichzeitig mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines Regierungs- und Schulrats beauftragt mit Wirkung vom 1. Mai 1953.

Regierungsbauinspektor Georg Dach, geb. 24. April 1913, vom Wasserwirtschaftsamt in Kassel an die Regierung in Kassel mit Wirkung vom 1. Juni 1953.

Regierungsrat Hans-Otto Neugebauer, geb. 27. März 1909, von der Regierung in Kassel zum Hessischen Minister des Innern in Wiesbaden mit sofortiger Wirkung.

Regierungsoberinspektor z. Wv. Heinz Odey, geb. 25. Februar 1913, von der Regierung in Kassel an den Rechnungshof des Landes Hessen in Darmstadt mit Wirkung vom 1. Juni 1953.

Oberregierungsrat Dr. Ernst Rasch, geb. 19. August 1910, von der Regierung in Kassel als Oberverwaltungsgerichtsrat an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel mit Wirkung vom 1. Juni 1953.

In den Ruhestand versetzt:

Regierungsinspektor Julius Hinzmann, geb. 1. Januar 1890, mit Wirkung vom 1. Juni 1953 durch Urkunde des Hessischen Ministers des Innern vom 19. Mai 1953.

B. Bei der Wasserwirtschaftsverwaltung des Bezirks:**Ernannt:**

ap. Regierungsbauinspektor Georg Dach, geb. 24. April 1913, beim Wasserwirtschaftsamt in Kassel, seit 1. September 1952 zur Behörde des Regierungspräsidenten in Kassel abgeordnet, durch Urkunde des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 9. April 1953 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Kündigung zum Regierungsbauinspektor.

Kassel, den 16. 6. 1953

Der Regierungspräsident — Pr/1 Az. 7 0 16/03 B

754 Personelle Veränderungen im Bereich des Regierungspräsidenten in Kassel (staatliche Polizei)**A) Berufungen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit**

Lfd. Nr.	Name	Amtsbezeichnung	mit Urkunde des Herrn Reg.-Präs. in Kassel vom
1	Heinisch, Heinrich	Pol.-Hauptwachtmeister	18. 5. 1953
2	Landers, Harry	Pol.-Hauptwachtmeister	18. 5. 1953
3	Seither, Ludwig	Pol.-Hauptwachtmeister	19. 5. 1953

B) Ernennungen

Lfd. Nr.	Name	ernannt zum	unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf	mit Urkunde des Herrn Reg.-Präs. in Kassel vom
1	Tscharntke, Wilhelm	Polizeiobermeister	Kündigung	1. 5. 1953
2	Pönitz, Fritz	Polizeimeister	Kündigung	11. 5. 1953
3	Schmitt, Robert	Polizeimeister	Kündigung	11. 5. 1953
4	Riem, Hermann	Polizeimeister	Kündigung	21. 5. 1953

C) Versetzungen aus dem Reg.-Bez. Kassel

Lfd. Nr.	Name	Amtsbezeichnung	mit Wirkung vom	versetzt zum — zur
1	Kindervater, Paul	Polizeikommissar	gem. Erl. MdI, III/3, Az.: 8 b 34 vom 18. 5. 1953 mit sofortiger Wirkung	Landrat — Polizeikommissariat — Biedenkopf

D) Versetzung innerhalb der Behörde des Reg.-Präs. in Kassel

Lfd. Nr.	Name	ernannt zum	mit Urkunde des Herrn Reg.-Präs. vom	unter Beibehaltung des Beamtenverhältnisses auf	versetzt zum
1.	Niedenthal, Richard (bisher Preisprüfer beim Landrat Fulda)	Polizeiobermeister	1. 5. 1953	Lebenszeit	Landrat — Polizeikommissariat — Waldeck

Kassel, den 1. 6. 1953

Der Regierungspräsident — I/8 Gend. Az. 7 1 B

755 Personelle Veränderungen im Bereich des Regierungspräsidenten in Kassel (Schuldienst)

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Dienstort, -Kreis	a) Ernennung b) Beförderung c) Berufung d) Vers. in den Ruhestand	a) unter Berufung i. d. Beamtenverh. auf b) in das Beamtenverh. auf c) im Beamtenverhältnis auf	Mit Wirkung (Urkunde) vom a) d. H. Min. für Erz. u. Volksb. b) d. Reg.-Präs. in Kassel
1	Müller, Franz	Rückers, Fulda	a) Lehrer	a) Kündigung	b) 7. 5. 1953
2	Semmler, Helmut	Dittlofrod, Hünfeld	a) Lehrer	a) Kündigung	b) 7. 5. 1953
3	Bartkowiak, Hans	Schlotzau, Hünfeld	a) Lehrer	a) Kündigung	b) 7. 5. 1953
4	Heidinger, Joh.	Oberbimbach, Fulda	a) Lehrer	a) Widerruf	b) 7. 5. 1953
5	Franke, Kurt	Ausbach, Hersfeld	a) Lehrer	a) Lebenszeit	b) 7. 5. 1953
6	Udersbach, Otto	Allendorf, Hersfeld	a) Lehrer	a) Lebenszeit	b) 7. 5. 1953
7	Dietzel, Karl	Maiersbach, Fulda	a) Lehrer	a) Lebenszeit	b) 7. 5. 1953

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Dienstort, Kreis	a) Ernennung b) Beförderung c) Berufung d) Vers. in den Ruhestand	a) unter Berufung i. d. Beamtenverh. auf b) in das Beamtenverh. auf c) im Beamtenverhältnis auf	Mit Wirkung (Urkunde) vom a) d. H. Min. für Erz. u. Volksb. b) d. Reg.-Präs. in Kassel
8	Möller, Heinrich	Molzenrode, Eschwege	a) Lehrer	a) Lebenszeit	b) 16. 5. 1953
9	Plappert, Heinz	Welkers, Fulda	a) Lehrer	a) Kündigung	b) 18. 5. 1953
10	Göbel, Elfriede	Dorfborn, Fulda	a) Lehrerin	a) Kündigung	b) 18. 5. 1953
11	Axmann, Gerlinde	Rothemann, Fulda	a) t. Lehrerin	a) Kündigung	b) 20. 5. 1953
12	Schlüter, Margot	Herleshausen, Eschwege	a) Lehrerin	a) Widerruf	b) 20. 5. 1953
13	Boche, Helmut	Oberelsungen	a) Lehrer	b) Kündigung	b) 4. 5. 1953
14	Linge, Ferdinand	Kassel	a) Lehramtsanw.	b) Widerruf	b) 4. 5. 1953
15	Kunze, Edith	Reinsfeld, Fritzlar-Homburg	a) techn. Lehrer.	a) Lebenszeit	b) 8. 5. 1953
16	Lippert, Josef	Sandershausen, Kassel-Land	a) Lehrer	b) Kündigung	b) 7. 5. 1953
17	Schäfer, Else	Kassel	a) Lehrerin	b) Kündigung	b) 7. 5. 1953
18	Ständer, Rudolf	Homburg, Fritzlar-Homburg	a) Lehrer	b) Kündigung	b) 9. 5. 1953
19	Franke, Gerhard	Kassel	a) Lehrer	b) Kündigung	b) 9. 5. 1953
20	Sanne, Erich-Walter	Kassel	a) Lehrer	b) Lebenszeit	b) 7. 5. 1953
21	Trube, Gottfried	Ellershausen, Witzzenhausen	a) Lehramtsanw.	b) Widerruf	b) 15. 5. 1953
22	Fenner, Johanna	Rothwesten, Kassel-Land	a) Lehrerin	b) Kündigung	b) 7. 5. 1953
23	Hetzler, Hans-Helmut	Kassel	a) Lehramtsanw.	b) Widerruf	b) 7. 5. 1953
24	Hubl, Anna	Lohfelden, Kassel-Land	a) Lehrerin	b) Widerruf	b) 7. 5. 1953
25	Liese, Alfred	Kassel	a) Lehrer	b) Kündigung	b) 7. 5. 1953
26	Kockegey, Kurt	Rhenegge, Waldeck	a) Lehrer	a) Lebenszeit	b) 11. 5. 1953
27	Schwarz, Ilse	Hehmarshausen, Hofgeismar	a) Lehrerin	a) Kündigung	b) 18. 4. 1953
28	Groß, Eberhard	Kassel	a) Lehramtsanw.	a) Widerruf	b) 7. 5. 1953
29	Kaiser, Heinrich	Obermöllrich, Fritzlar-Hombg.	a) Lehramtsanw.	a) Widerruf	b) 19. 5. 1953
30	Jedicke, Günter	Arolsen, Waldeck	a) Lehrer	a) Kündigung	b) 16. 5. 1953
31	Emmel, Friedrich	Ersen, Hofgeismar	a) Lehrer	a) Lebenszeit	b) 16. 5. 1953
32	Groh, Elisabeth	Marburg/Lahn	a) Lehrerin	c) Widerruf	b) 16. 5. 1953
33	Kany, Elisabeth	Vaake, Hofgeismar	a) Lehrerin	a) Kündigung	b) 7. 5. 1953
34	Jäckel, Ludwig	Lingelbach, Ziegenhain	a) Lehrer	a) Lebenszeit	b) 16. 5. 1953
35	Beller, Cäcilie	Beiseförth, Melsungen	a) Lehrerin	a) Kündigung	b) 16. 5. 1953
36	Voigt, Gisela	Kassel	a) Lehrerin	a) Kündigung	b) 16. 5. 1953
37	V. Pirscher, Fanny	Weimar, Kassel-Land	a) t. Lehrerin	a) Lebenszeit	b) 13. 5. 1953
38	Bartel, Rosemarie	Kassel	a) Lehramtsanw.	a) Widerruf	b) 13. 5. 1953
39	Lachmann, Konrad-Heinrich	Hombressen, Hofgeismar	a) Lehrer	c) Widerruf	b) 23. 5. 1953
40	Bieschke, Gerhard	Liebena, Hofgeismar	a) Lehrer	a) Kündigung	b) 23. 5. 1953
41	Ködlitz, Hildegard	Großseelheim, Marburg	a) Lehrerin	a) Kündigung	b) 23. 5. 1953
42	Schnell, Waltraud	Oberweimar, Marburg/Lahn	a) t. Lehrerin	a) Kündigung	b) 23. 5. 1953
43	Moll, Heinrich	Rauschenberg, Marburg	a) Lehrer	a) Kündigung	b) 23. 5. 1953
44	Nier, Ilse	Wasenberg, Ziegenhain	a) Lehrerin	a) Widerruf	b) 31. 5. 1953

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Dienstort, Kreis	Amtsbezeichnung	a) unter Berufung i. d. Beamtenverh. auf b) in das Beamtenverh. auf c) im Beamtenverhältnis auf	Mit Wirkung (Urkunde) vom a) d. H. Min. für Erz. u. Volksb. b) d. Reg.-Präs. in Kassel
1	Janke, Amalie	Meimbressen, Hofgeismar	Lehrerin	c) Lebenszeit	b) 6. 5. 1953
2	Hrobarsch, Aloisia	Goddelsheim, Waldeck	techn. Lehrerin	c) Lebenszeit	b) 30. 5. 1953

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Dienstort, Kreis	a) Ernennung b) Beförderung c) Berufung d) Vers. in den Ruhestand	a) unter Berufung i. d. Beamtenverh. auf b) in das Beamtenverh. auf c) im Beamtenverhältnis auf	Mit Wirkung (Urkunde) vom a) d. H. Min. für Erz. u. Volksb. d) d. Reg.-Präs. in Kassel
1	Croll, Heinrich	Hettenhausen, Fulda	b) Hauptlehrer	c) Lebenszeit	b) 4. 5. 1953
2	Schumacher, Wilhelm	Eschwege	a) Konrektor	c) Lebenszeit	b) 7. 5. 1953
3	Hofmann, Konrad	Frankershausen, Eschwege	a) Hauptlehrer	c) Lebenszeit	b) 7. 5. 1953
4	Hübner, Kurt	Oberkaufungen, Kassel-Land	a) Hilfsschullehr.	c) Lebenszeit	b) 7. 5. 1953
5	Strunz, Richard	Neustadt, Marburg/Lahn	a) Einweisung in Planstelle d. Bes.-Gr. A4a2	c) Lebenszeit	b) 7. 5. 1953
6	Schicker, Waltraud, Lehrerin	Kassel	a) Hilfsschullehr.	c) Kündigung	b) 16. 5. 1953
7	Haas, Paul	Kassel	a) Hilfsschullehr.	c) Lebenszeit	b) 16. 5. 1953
8	Wernhard, Walter	Kassel	a) Mittelschullehrer	a) Kündigung	b) 16. 5. 1953

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Dienstort, Kreis	a) Ernennung b) Beförderung c) Berufung d) Vers. in den Ruhestand	a) unter Berufung i. d. Beamtenverh. auf b) in das Beamtenverh. auf c) im Beamtenverhältnis auf	Mit Wirkung (Urkunde) vom a) d. H. Min. für Erz. u. Volksb. b) des Reg.-Präs. in Kassel
9	Siebrecht, Emma	Kassel	a) Mittelschullehr.	c) Lebenszeit	b) 16. 5. 1953
10	Grössel, Emil	Kassel	a) Mittelschullehrer	a) Lebenszeit	b) 19. 5. 1953
11	Müller, Werner	Kassel	a) Mittelschullehr.	a) Lebenszeit	b) 30. 5. 1953
12	Bohne, Walter	Kassel	a) Hilfsschullehr.	c) Kündigung	b) 23. 5. 1953
1	Graeber, Karl, Hauptlehrer	Rauschenberg, Marburg/L.	Tod		

756 Verlust von Flüchtlingsausweisen

Die Flüchtlingsausweise der nachstehend aufgeführten Personen sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt.

Müncb, Joachim	337 511	Marburg/Lahn
Adolf, Otto	336 391	Bad Hersfeld
Andra, Emma	238 104	Bad Hersfeld
Brandt, Luise	264 222	Bad Hersfeld
Denk, Josef	238 889	Malkomes
Deutsch, Annegret	332 834	Bad Hersfeld
Dietrich, Franz	332 395	Heringen
Divi, Eva	95 599	Rotensee
Klowka, Franz	238 210	Bad Hersfeld
Goller, Adolf	356 188	Heringen
Henker, Ruth	355 106	Bad Hersfeld
Höhn, Marie	332 020	Bad Hersfeld
Kirchner, Marie	71 862	Gersdorf
Mann, Ernestine	71 310	Rotensee
May, Marie	542 132	Konrode
Müncb, Walter	336 573	Unterhaun
Niehage, Paul	336 142	Heringen
Nitz, Willi	263 536	Obergeis
Nitsche, Franz	332 301	Heringen
Nürnberg, Doris	213 458	Bad Hersfeld
Schuber, Helmut	332 460	Offenbach
Woike, Ewald	460 937	Bad Hersfeld

Kassel, den 27. Mai 1953

Der Regierungspräsident
1/5 Az. 58e 02/01

757 Verlust von Flüchtlingsausweisen

Die Flüchtlingsausweise der nachstehend aufgeführten Personen sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt.

Menzel, Werner	Nr. 551 505	ausgestellt am 12. 1. 53 in Kassel
Kubosch, Lydia	Nr. 46 247	ausgestellt am 29. 4. 47 in Kassel
Kubosch, Karl-Heinz	Nr. 46 247	ausgestellt am 29. 4. 47 in Kassel
Opitz, Reinhold	Nr. 325 479	ausgestellt am 22. 2. 48 in Kassel
Opitz, Martha	Nr. 325 479	ausgestellt am 22. 2. 48 in Kassel
Blümke, Alois	Nr. 322 505	ausgestellt am 27. 3. 47 in Kassel
Zimmermann, Marie	Nr. 672 881	Bergheim/Waldeck
Schmidt, Elsbeth	Nr. 335 244	Wellen, Kr. Waldeck
Mayer, Anton	Nr. 364 444	Niesig

Kassel, den 12. Mai 1953

Der Regierungspräsident
— 1/5 Az. 58 e 02/01

758**Auflösung der „von Berlepsch'schen Stiftung“.****Genehmigung!**

Der Beschluß der Verwaltungsdeputation der von Berlepsch'schen Stiftung über die Auflösung der „von Berlepsch'schen Stiftung“ in Witzenhausen unter Aufgabe ihres Namens und der Übergang des Stiftungsvermögens auf die Stiftung „Ordensarmenkassee“ in Kassel wird gemäß § 1

Absatz 1 des Gesetzes über die Änderung von Stiftungen vom 10. Juli 1924 (Pr.Ges.S. S. 575) genehmigt.

Kassel, den 15. 5. 1953

Der Regierungspräsident — I/1 d Az.: 50c 32/03 Nr. 9

759**Sachverständige für Segelflug und Segelfluggelände.**

Als Sachverständiger für Segelflug und Segelfluggelände wurde anerkannt: Dipl.-Ing. Walter Feuerrohr, geboren 10. August 1913 in Marburg (Lahn), wohnhaft Marburg (Lahn), Krummbogen 55.

Kassel, den 20. 5. 1953

Der Regierungspräsident — I/8 Pol. Az. 66 m — 26

760**Errichtung einer Tierkörperverwertungsanstalt.**

Die Firma Wilhelm Lütgendorf oHG. in Hofgeismar hat beantragt, ihr nach dem bereits erfolgten rechtskräftigen Abschluß des wasserrechtlichen Verfahrens die Errichtung einer Tierkörperverwertungsanstalt auf dem Grundstück Kartenblatt 29, Parzelle 130, der Gemarkung Hofgeismar, gemäß § 16 der Gewerbeordnung zu genehmigen. Die Abwässer der Anstalt sollen nach wiederholter Klärung und Desinfektion in die Esse abgeleitet werden, Zeichnungen und Beschreibungen des Unternehmens liegen während der Dienststunden in dem Büro des Landrats in Hofgeismar, Bahnhofstraße, Zimmer 23, aus. Etwaige Einwendungen sind binnen 14 Tagen bei dem Landrat in Hofgeismar schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder zu Protokoll anzubringen. Diese Ausschußfrist beginnt mit dem Tage, der dem Tage des Erscheinens dieses Staatsanzeigers unmittelbar folgt. Nach Ablauf der 14-tägigen Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden.

Hofgeismar, den 9. 6. 1953

Der Landrat

Wiesbaden**761****Einziehung eines Weges.**

Auf Beschluß der Gemeindevertretung soll der Wirtschaftsweg Flur 35, Flurstück 162, da ein öffentliches Bedürfnis nicht mehr vorliegt, eingezogen werden.

Einsprüche gegen diese Einziehung können innerhalb einer Frist von vier Wochen, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, bei der unterzeichneten Behörde schriftlich geltend gemacht werden. Dort kann auch der Lageplan eingesehen werden.

Eschhofen, den 16. 6. 1953

Der Bürgermeister

762**Zulassung eines Buchmachers.**

Ich habe für den Stadtbezirk Frankfurt/Main für die Zeit vom 15. Juni bis 31. Dezember 1953 Herrn Hans Kanieß, Frankfurt/Main, Am Auerborn 2, als Buchmacher unter Nr. 15 zugelassen. Das Geschäftslokal befindet sich in Frankfurt/Main auf dem Grundstück Henniner-Passage im Laden Nr. 7.

Wiesbaden, den 15. 6. 1953

Der Regierungspräsident — III A 1 Az. 73 c 06-03

763

Personelle Veränderungen im Bereich des Regierungspräsidenten in Wiesbaden (Schuldienst)

Lfd. Nr.	Dienststellung	Zuname, Vorname	Dienstort, Kreis	a) Ernennung	unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf	mit Urkunde vom des a) H. Min.-Präsident. b) H. Min. f. Erz. und Volksbildg. c) Reg.-Präs. Wiesbaden
1	Lehramtsanwärter	Strieder, Josef	Wiesbaden	Lehrer	Lebenszeit	c) 20. 4. 1953
2	Lehramtsanwärter	Löw, Günther	Elz, Limburg	Lehrer	Kündigung	c) 17. 3. 1953
3	Lehramtsanwärter	Haffke, Gerhard	Elz, Limburg	Lehrer	Kündigung	c) 17. 3. 1953
4	Lehramtsanwärter	Ellinger, Konrad	Oberndorf, Gelnhausen	Lehrer	Lebenszeit	c) 18. 3. 1953
5	Lehramtsanwärterin	Datum, Erika	Kelkheim-Hornau, Main-Taunus	Lehrerin	Kündigung	c) 23. 3. 1953
6	Lehramtsanwärterin	Hornlehnert, Elisabeth	Flörsheim, Main-Taunus	Lehrerin	Kündigung	c) 26. 3. 1953
7	Lehrkr. i. Ang.-Verh.	Schneider, Joh. Hr.	Frankfurt/Main	Lehrer	Kündigung	c) 20. 3. 1953
8	Lehrkr. i. Ang.-Verh.	Lischewski, Elisabeth	Wiesbaden	Hilfsschullehrerin	Lebenszeit	c) 23. 4. 1953
9	Lehrkr. i. Ang.-Verh.	Bethge, Georg	Frankfurt/Main	Mittelschullehrer	Lebenszeit	c) 17. 3. 1953
10	Lehrer	Hahmann, Dr. phil, Erich	Wiesbaden	Mittelschullehrer	Lebenszeit	c) 23. 3. 1953
11	Aushilfslehrer	Bahl, Franz	Frankfurt/Main	Lehramtsanwärter	Widerruf	c) 20. 3. 1953
12	t. Aushilfslehrerin	Heller, Irene	Hanau	Lehramtsanwärterin	Widerruf	c) 23. 3. 1953
13	Lehramtsbewerberin	Seidel, Gertrud	Oberreifenberg, Main-Taunus	Lehramtsanwärterin	Widerruf	c) 20. 4. 1953
14	Lehrkr. i. Ang.-Verh.	Scheitzer, Elisabeth	Frankfurt/Main	Lehramtsanwärterin	Widerruf	c) 16. 3. 1953
15	Lehrkr. i. Ang.-Verh.	Neuroth, Elisabeth	Frankfurt/Main	Mittelschullehrerin	Lebenszeit	c) 20. 3. 1953
16	Lehrkr. i. Ang.-Verh.	Maul, Elisabeth	Frankfurt/Main	Lehrerin	Widerruf	c) 28. 4. 1953
17	Lehrkr. i. Ang.-Verh.	Retz, Ursula	Wiesbaden	Lehrerin	Lebenszeit	c) 30. 4. 1953
18	t. Aushilfslehrerin	Peitz, Elisabeth	Schmitt, Usingen	t. Lehrerin	Widerruf	c) 27. 4. 1953
19	t. Aushilfslehrerin	Pfaff, Gertrud	Frankfurt/Main	t. Lehramtsanw.	Widerruf	c) 28. 5. 1953
20	apl. Lehrerin	Schramm, Kathinka	Rossdorf, Hanau	Lehrerin	Kündigung	c) 27. 4. 1953
21	Lehramtsanwärter	Wilde, Werner	Rüdighelm, Hanau	Lehrer	Lebenszeit	c) 22. 4. 1953
22	Lehramtsanwärter	Boettger, Gerhard	Isstein, Untertaunuskri.	Lehrer	Lebenszeit	c) 30. 4. 1953
23	Lehramtsanwärter	Degenhardt, Heinz-Werner	Frankfurt/Main	Lehrer	Widerruf	c) 27. 4. 1953
24	Lehramtsanwärter	Ebert, Kurt	Frankfurt/Main	Lehrer	Kündigung	c) 27. 4. 1953
25	Lehramtsanwärterin	Kähling, Inge	Frankfurt/Main	Lehrerin	Widerruf	c) 27. 4. 1953
26	Lehrerin	Sywall, Lisbeth	Würges, Limburg	Lehrerin	Lebenszeit	c) 30. 4. 1953
27	Lehrer	Kirchner, Friedrich	Frankfurt/Main	Hilfsschullehrer	—	c) 30. 4. 1953
28	Lehrer	Hölker, Adalbert	Frankfurt/Main	Hilfsschullehrer	—	c) 30. 4. 1953
29	Lehrer	Mohler, Karl	Frankfurt/Main	Hilfsschullehrer	—	c) 30. 4. 1953
30	Mittelschullehrer	Waltjen, Dr. Kurt	Frankfurt/Main	Mittelschullehrer	Kündigung	c) 15. 4. 1953
31	Lehrer	Steinitz, Rudolf	Frankfurt/Main	Hilfsschullehrer	—	c) 30. 4. 1953
32	Lehrkr. i. Ang.-Verh.	Jirsch, Robert	Frankfurt/Main	Lehrer	Kündigung	c) 30. 4. 1953
33	Lehrkr. i. Ang.-Verh.	Fritsch, Martha	Wiesbaden	Lehrerin	Kündigung	c) 30. 4. 1953
34	Lehrkr. i. Ang.-Verh.	Stegmann, Luise	Frankfurt/Main	Lehrerin	Kündigung	c) 17. 3. 1953
35	Lehramtsanwärter	Schäfer, Rudolf	Wiesbaden	Lehrer	Kündigung	c) 30. 4. 1953
36	Lehramtsanwärter	Röhre, Erich	Frankfurt/Main	Lehrer	Lebenszeit	c) 17. 3. 1953
37	Lehramtsanwärter	Schmitt, Rudolf	Frankfurt/Main	Lehrer	Widerruf	c) 17. 3. 1953
38	Lehramtsanwärter	Unverricht, Horst	Frankfurt/Main	Lehrer	Widerruf	c) 18. 3. 1953
39	Lehramtsanwärter	Brandt, Erhardt	Frankfurt/Main	Lehrer	Widerruf	c) 17. 3. 1953
40	Lehramtsanwärter	Stippler, Rolf	Frankfurt/Main	Lehrer	Lebenszeit	c) 30. 4. 1953
41	Lehramtsanwärter	Behrend, Felix	Langendiebach, Hanau	Lehrer	Lebenszeit	c) 27. 4. 1953
42	Lehramtsanwärterin	Mitlacher, Ruth	Hanau	Lehrerin	Kündigung	c) 2. 4. 1953
43	früh. Lehramtsanw.	Weber, Anneliese	Haiger, Dillkreis	Lehramtsanwärterin	Widerruf	c) 4. 5. 1953
44	Lehramtsanwärterin	Köhler, Helga	Wiesbaden	Lehrerin	Kündigung	c) 2. 4. 1953
45	Lehrkr. i. Ang.-Verh.	Jäger, Josef	Frankfurt/Main	Lehrer	Kündigung	c) 17. 3. 1953
46	apl. Lehrer	Maucher, Michael	Wiesbaden	Lehrer	Kündigung	c) 7. 5. 1953
47	Lehramtsanwärter	Hetzert, Walter	Eibingen, Rheingau	Lehrer	Kündigung	c) 11. 5. 1953
48	Lehramtsanwärterin	Rohlfing, Ilse	Wiesbaden	Lehrerin	Kündigung	c) 26. 3. 1953
49	Lehramtsanwärterin	Krieger, Ruth	Bad Orb, Gelnhausen	Lehrerin	Kündigung	c) 11. 5. 1953
50	Lehramtsanwärterin	Stolz, Marianne	Frankfurt/Main	Lehrerin	—	c) 17. 3. 1953
51	Lehramtsanwärterin	Greis, Hannelore	Bad Soden, Main-Taun.	Lehrerin	Lebenszeit	c) 11. 5. 1953
52	Lehrkr. i. Ang.-Verh.	Lohwasser, Anna	Runkel, Oberlahn	techn. Lehrerin	Lebenszeit	c) 11. 5. 1953
53	Lehrkr. i. Ang.-Verh.	Weber, Frieda	Dorlar, Wetzlar	techn. Lehrerin	Kündigung	c) 6. 5. 1953
54	Lehrkr. i. Ang.-Verh.	Haxel, Erna	Frankfurt/Main	Lehrerin	Lebenszeit	c) 30. 4. 1953
55	Lehrerin	Redlich, Charlotte	Hanau	Lehrerin	Kündigung	c) 7. 5. 1953
56	Lehrer	Rohlf, Karl	Dillenburg	Mittelschullehrer	—	c) 15. 4. 1953
57	Realschullehrer	Haag, Friedrich	Frankfurt/Main	Mittelschullehrer	Kündigung	c) 15. 4. 1953
58	Lehrkr. i. Ang.-Verh.	Hammerschmidt, Christel	Wiesbaden	Mittelschullehrer	Kündigung	c) 14. 3. 1953
59	Lehrer	Speckhardt, Georg	Frankfurt/Main	Hilfsschullehrer	—	c) 30. 4. 1953
60	Lehrer	Veith, Johann	Frankfurt/Main	Hilfsschullehrer	—	c) 30. 4. 1953
61	Lehrer	Orth, Adam	Kerbersdorf, Schlücht.	Hilfsschullehrer	—	c) 11. 5. 1953

Lfd. Nr.	Dienststellung	Zuname, Vorname	Dienstort, Kreis	a) Ernennung	unter Berufung in das Be- amtenverhält- nis auf	mit Urkunde vom.....des a) H. Min.- Präsident. b) H. Min. f. Erz. und Volksbildg. c) Reg.-Präs. Wiesbaden
62	Aushilfslehrer im Mittelschuldienst	Dr. Kopp, Bernhard	Frankfurt/Main	Lehramtsanwärter	Widerruf	c) 20. 3. 1953
63	Aushilfslehrer im Mittelschuldienst	Tannhausen, Hubert	Hofheim, Main-Taunus	Lehramtsanwärter	Widerruf	c) 23. 3. 1953
64	Lehrer	Griesel, Hans	Hanau	Lehrer	Kündigung	c) 7. 5. 1953
65	Lehramtsanwärterin	Schaefer, Margarethe	Frankfurt/Main	Lehrerin	—	c) 11. 5. 1953
66	Lehramtsanwärterin	Gräff, Edith	Wiesbaden	Lehrerin	Kündigung	c) 26. 3. 1953
67	Lehrkr. i. Ang.-Verh.	Kalus, Ursula	Hofheim, Main-Taunus	Mittelschullehrerin	Lebenszeit	c) 27. 4. 1953
68	Lehramtsanwärterin	Berger, Gisela	Wiesbaden	Lehrerin	Kündigung	c) 27. 3. 1953
69	Mittelschullehrerin i. Ang.-Verh.	Loy, Liesel	Frankfurt/Main	Mittelschullehrerin	Lebenszeit	c) 6. 5. 1953
70	Lehrerin	Strieth, Frieda	Frankfurt/Main	Mittelschullehrerin	—	c) 11. 5. 1953
71	Lehrkr. i. Ang.-Verh.	Muth, Anneliese	Bad Homburg v. d. H.	Lehrerin	Kündigung	c) 11. 5. 1953
72	Lehrkr. i. Ang.-Verh.	Schlag, Karl	Idstein, Untertaunus	Lehrer	Lebenszeit	c) 16. 5. 1953
73	Aushilfsl. i. Ang.-Verh.	Hansen, Paul	Frankfurt/Main	Lehramtsanwärter	Widerruf	c) 20. 3. 1953
74	Aushilfslehrer im Angest.-Verhältnis	Dr. Gegenwart, Georg	Frankfurt/Main	Lehramtsanwärter	Widerruf	c) 17. 3. 1953
75	Lehramtsbewerber	Schütz, Paul	Frankfurt/Main	Lehramtsanwärter	Widerruf	c) 20. 5. 1953
76	Lehramtsanwärter	Karlsson, Bruni	Frankfurt/Main	Lehrer	—	c) 28. 3. 1953
77	Lehramtsanwärter	Weber, August	Frankfurt/Main	Lehrer	—	c) 18. 3. 1953
78	Lehramtsanwärterin	Fronemann, Edelg.	Frankfurt/Main	Lehrerin	—	c) 18. 3. 1953
79	Lehramtsanwärterin	Arndt, Annemarie geb. Amend	Frankfurt/Main	Lehrerin	—	c) 17. 3. 1953
80	Lehramtsanwärter	Lange, Kurt	Frankfurt/Main	Lehrer	—	c) 17. 3. 1953
81	Lehramtsanwärter	Nickel, Reinhold	Frankfurt/Main	Lehrer	—	c) 18. 3. 1953
82	Lehramtsanwärter	Maurer, Günter	Frankfurt/Main	Lehrer	—	c) 17. 3. 1953
83	Lehramtsanwärter	Habicht, Fritz	Erdbach, Dillkreis	Lehrer	Lebenszeit	c) 22. 5. 1953
84	Lehramtsanwärter	Brisch, Wolfgang	Braunfels, Wetzlar	Lehrer	Kündigung	c) 22. 5. 1953
85	Lehramtsanwärter	Musket, Gerhard	Engelbach, Biedenkopf	Lehrer	Lebenszeit	c) 28. 5. 1953
86	Lehramtsanwärter	Lübke, Hans-Ulrich	Wommelshausen, Biedenkopf	Lehrer	Lebenszeit	c) 28. 5. 1953
87	Lehramtsanwärter	Kriller, Martin	Manderbach, Dillkreis	Lehrer	Kündigung	c) 28. 5. 1953
88	Lehramtsanwärter	Giese, Horst	Roth, Biedenkopf	Lehrer	Lebenszeit	c) 28. 5. 1953
89	Lehramtsanwärter	Kusche, Günter	Dexbach, Biedenkopf	Lehrer	Lebenszeit	c) 28. 5. 1953
90	Lehramtsanwärter	Bock, Willy	Wolzhausen, Biedenk.	Lehrer	Kündigung	c) 28. 5. 1953
91	Lehramtsanwärter	Krötz, Otto	Holzhausen, Biedenkopf	Lehrer	Lebenszeit	c) 28. 5. 1953
92	Lehramtsanwärterin	Döhr, Ursula	Weidenhausen, Biedenk.	Lehrerin	Kündigung	c) 28. 5. 1953
93	Lehramtsanwärterin	Wolfram, Marianne	Haiger, Dillkreis	Lehrerin	Lebenszeit	c) 28. 5. 1953
94	t. Lehramtsanwärter.	v. d. Heyde, Gerta	Haiger, Dillkreis	t. Lehrerin	Kündigung	c) 28. 5. 1953
95	Lehramtsbewerberin	Kähmzow, Helga	Lützelhausen, Gelnhs.	Lehramtsanwärt.	Widerruf	c) 30. 5. 1953
96	Lehramtsbewerberin	Röder, Emilie	Wegscheide, Gelnhaus.	Lehramtsanwärt.	Widerruf	c) 30. 5. 1953
97	Lehramtsbewerberin	Kehr, Ruth	Kempfenbrunn, Gelnh.	Lehramtsanwärt.	Widerruf	c) 30. 5. 1953
98	Lehramtsbewerberin	Mutz, Irmtraut	Breitenborn AW., Gelnhausen	Lehramtsanwärt.	Widerruf	c) 30. 5. 1953
99	Aushilfslehrer	Kirsch, Rudolf	Frankfurt/Main	Lehramtsanwärter	Widerruf	c) 12. 5. 1953
100	Lehramtsanwärter	Heuser, Kurt	Niederhörden, Biedenk.	Lehrer	Lebenszeit	c) 28. 5. 1953
101	Lehramtsanwärter	Immel, Otto	Eibellhausen, Dillkreis	Lehrer	Kündigung	c) 28. 5. 1953
102	Lehramtsanwärter	Lenz, Heinrich	Niedereisenhausen, Biedenkopf	Lehrer	Lebenszeit	c) 28. 5. 1953
103	Lehramtsanwärterin	Grün, Brigitte	Niederscheld, Dillkreis	Lehrerin	Kündigung	c) 28. 5. 1953
104	Lehramtsanwärterin	Berns, Margarete	Dillenburg	Lehrerin	Lebenszeit	c) 28. 5. 1953
105	Lehramtsanwärter	Mohrherr, Karl	Simmersbach, Biedenk.	Lehrer	Lebenszeit	c) 28. 5. 1953
106	Lehramtsbewerber	Kegelmann, Friedr.	Altengronau, Schlücht.	Lehramtsanwärter	Widerruf	c) 30. 5. 1953
107	Lehramtsbewerber	Putz, Ewald	Limburg/Lahn	Lehramtsanwärter	Widerruf	c) 30. 5. 1953
108	Lehramtsbewerber	Wollweber, Margar.	Thalheim, Limburg	Lehramtsanwärt.	Widerruf	c) 30. 5. 1953
109	Lehramtsbewerber	Mühlrel, Erich	Wiesbaden	Lehramtsanwärter	Widerruf	c) 3. 6. 1953
110	Lehramtsbewerber	Piel, Siegfried	Wiesbaden	Lehramtsanwärter	Widerruf	c) 3. 6. 1953
111	Lehramtsbewerber	Fritsche, Hans	Wiesbaden	Lehramtsanwärter	Widerruf	c) 3. 6. 1953
112	Lehramtsbewerber	Wege, Heinrich	Wiesbaden	Lehramtsanwärter	Widerruf	c) 3. 6. 1953
113	Lehramtsbewerber	Schmalsch, Peter-Klaud	Wiesbaden	Lehramtsanwärter	Widerruf	c) 3. 6. 1953
114	Lehramtsbewerberin	Pelz, Waltraud	Wiesbaden	Lehramtsanwärt.	Widerruf	c) 3. 6. 1953
115	Lehramtsbewerberin	Pöggeler, Maria	Kerbersdorf, Schlücht.	Lehramtsanwärt.	Widerruf	c) 30. 5. 1953
116	Lehrer	Bertsch, Hans	Wiesbaden	Hilfsschullehrer	Lebenszeit	c) 1. 6. 1953
117	Lehramtsanwärter	Pétri, Heinz	Wiesbaden	Lehrer	Lebenszeit	c) 28. 5. 1953
118	Lehramtsanwärter	Löber, Heinz	Medenbach, Dillkreis	Lehrer	Lebenszeit	c) 28. 5. 1953
119	Lehramtsanwärter	Horz, Heinz	Ahrdt, Wetzlar	Lehrer	Lebenszeit	c) 30. 5. 1953
120	Lehramtsanwärter	Kleinhaus, Walter	Schlüchtern	Lehrer	Kündigung	c) 30. 5. 1953
121	t. Lehrerin	Hölker, Cäcilie	Limburg/Lahn	t. Lehrerin	Kündigung	c) 30. 5. 1953
122	Lehramtsanwärter	Berns, Albert	Dillenburg	Lehrer	Lebenszeit	c) 28. 5. 1953
123	Aushilfslehrer	Meyer, Helmut	Frankfurt/Main	Lehramtsanwärter	Widerruf	c) 12. 5. 1953

Lfd. Nr.	Dienststellung	Zuname, Vorname	Dienstort, Kreis	a) Ernennung	unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf	mit Urkunde vom.....des a) H. Min.-Präsident. b) H. Min. f. Erz. und Volksbildg. c) Reg.-Präs. Wiesbaden
124	Aushilfslehrer	Merten, Bernhard	Frankfurt/Main	Lehramtsanwärter	Widerruf	c) 5. 5. 1953
125	Aushilfslehrerin	Lindner, Elisabeth	Dillheim, Wetzlar	Lehramtsanwärt.	Widerruf	c) 22. 5. 1953
126	Lehramtsbewerberin	Köthe, Gerda	Weisskirchen, Obertaun.	Lehramtsanwärt.	Widerruf	c) 3. 6. 1953

Lfd. Nr.	Dienststellung	Zuname, Vorname	Dienstort, Kreis	b) Beförderung	unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf	mit Urkunde vom.....des a) H. Min.-Präsident. b) H. Min. f. Erz. und Volksbildg. c) Reg.-Präs. Wiesbaden
1	Lehrer	Fein, Friedrich	Niederhochstadt, Main-Taunus	Hauptlehrer	—	c) 20. 3. 1953
2	Lehrerin	Ritter, Hedwig	Frankfurt/Main	Konrektorin	—	c) 30. 4. 1953
3	Lehrerin	Heyer, Maria	Frankfurt/Main	Konrektorin	—	c) 7. 5. 1953
4	Lehrer	Velte, Jakob	Biedenkopf	Konrektor	—	c) 20. 5. 1953
5	Hauptlehrer	Lillinger, Hans-Otto	Weyer, Oberlahnkreis	Rektor	—	b) 23. 5. 1953
6	Konrektor	Knies, Ernst	Wiesbaden	Rektor	—	b) 23. 5. 1953
7	Mittelschullehrer	Giese, Ernst	Camberg, Limburg	Mittelschulkonrektor	—	c) 27. 4. 1953
8	Mittelschullehrerin	Lamprecht, Elly	Wiesbaden	Mittelschulkonrektorin	—	c) 11. 5. 1953
9	Mittelschullehrer	Kaiser, Wilhelm	Wiesbaden	Mittelschulkonrektor	—	c) 11. 5. 1953
10	Hauptlehrer	Quandt, Adalbert	Frankfurt/Main	Rektor	—	b) 30. 4. 1953
11	Lehrer	Nähring, Josef	Niederrodenbach, Hanau	Rektor	—	b) 8. 5. 1953
12	Lehrer	Schmidt, Hans	Wiesbaden	Konrektor	—	c) 14. 3. 1953
13	Lehrer	Stephan, Reinhard	Wiesbaden	Konrektor	—	c) 23. 5. 1953
14	Lehrerin	Kunze, Hertha	Frankfurt/Main	Konrektorin	—	c) 17. 3. 1953
15	Hauptlehrer	Semich, Friedrich	Frankfurt/Main	Rektor	—	b) 8. 5. 1953
16	Lehrer	Euler, Karl	Frankfurt/Main	Rektor	—	b) 12. 5. 1953
17	Mittelschulkonrektor	Riegels, Ellen	Frankfurt/Main	Mittelschulrektorin	—	b) 20. 5. 1953

Lfd. Nr.	Dienststellung	Zuname, Vorname	Dienstort, Kreis	unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf	mit Urkunde vom.....des a) H. Min.-Präsident. b) H. Min. f. Erz. und Volksbildg. c) Reg.-Präs. Wiesbaden
1	Lehrer	Rudolph, Siegfried	Wallau, Main-Taunus	Lebenszeit	c) 20. 4. 1953
2	Lehrer	Kopp, Alois	Kloster Eberbach, Rhg.	Lebenszeit	c) 27. 4. 1953
3	Lehrer	Schopf, Günther	Wilsenroth, Limburg	Lebenszeit	c) 27. 4. 1953
4	Lehrer	Kuss, Herbert	Niederselters, Limburg	Lebenszeit	c) 27. 4. 1953
5	Lehrer	Schneider, Heinz	Lindenholzhausen, Limburg	Lebenszeit	c) 27. 4. 1953
6	Lehrer	Hahn, Wilhelm	Elz, Limburg	Lebenszeit	c) 27. 4. 1953
7	Lehrer	Müller, Ernst	Mornshausen a. D., Biedenkopf	Lebenszeit	c) 6. 5. 1953
8	Lehrer	Petzold, Walter	Offenbach, Dillkreis	Lebenszeit	c) 6. 5. 1953
9	Lehrerin	Burgmann, Helene	Buchenau, Biedenkopf	Lebenszeit	c) 6. 5. 1953
10	Hauptlehrer	Schröder, Julius	Launsbach, Wetzlar	Lebenszeit	c) 7. 5. 1953
11	Lehrerin	Pfeil, Lieselotte	Biedenkopf	Lebenszeit	c) 6. 5. 1953
12	Hauptlehrer	Kaiser, Josef	Wiesbaden	Lebenszeit	c) 6. 5. 1953
13	Lehrerin	Krawietzki, Sophie	Wiesbaden	Lebenszeit	c) 19. 5. 1953
14	Lehrerin	Jeuck, Ilse	Wiesbaden	Lebenszeit	c) 19. 5. 1953
15	Lehrerin	Schröter, Irene	Wiesbaden	Lebenszeit	c) 19. 5. 1953
16	Lehrerin	Heim, Gertrud	Wiesbaden	Lebenszeit	c) 22. 5. 1953
17	Lehrer	Nolle, Franz	Dorfweil, Usingen	Lebenszeit	c) 23. 5. 1953
18	Lehrer	Maier, Reinhard	Erbach, Limburg	Lebenszeit	c) 23. 5. 1953

Lfd. Nr.	Dienststellung	Zuname, Vorname	Dienstort, Kreis		unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf	mit Urkunde vom.....des a) H. Min.-Präsident. b) H. Min. f. Erz. und Volksbildg. c) Reg.-Präs. Wiesbaden
19	Lehrerin	Menzel, Johanna	Camberg, Limburg		Lebenszeit	c) 23. 5. 1953
20	Hilfsschullehrerin	Helbig, Rita	Wiesbaden		Lebenszeit	c) 23. 5. 1953
21	Lehrerin	Olschewski, Irmgard	Wiesbaden		Lebenszeit	c) 26. 5. 1953
22	Lehrer	Jung, Wolfgang	Steeden, Oberlahn		Lebenszeit	c) 1. 6. 1953
23	Lehrer	Wicht, Heinrich	Altweilnau, Usingen		Lebenszeit	c) 30. 5. 1953
24	Lehrer	Heinz, Heinrich	Wehrheim, Usingen		Lebenszeit	c) 28. 5. 1953
25	Lehrer	Schmidt, Heinrich	Bad Schwalbach, Untertaunus		Lebenszeit	c) 1. 6. 1953
26	Lehrer	Weber, Willi	Limbach, Untertaunus		Lebenszeit	c) 1. 6. 1953
27	Lehrerin	Hell, Margot	Hofen, Oberlahn		Lebenszeit	c) 1. 6. 1953

Lfd.	Dienststellung	Zuname, Vorname	Dienstort, Kreis	Versetzung in den Ruhestand	unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf	mit Urkunde vom.....des a) H. Min.-Präsident. b) H. Min. f. Erz. und Volksbildg. c) Reg.-Präs. Wiesbaden
1	Lehrerin	Kress, Feodora	Niederreifenberg, Main-Taunus	1. 6. 1953	—	c) 23. 4. 1953
2	Lehrerin	Opfermann, Ingeborg	Rückingen, Hanau	1. 6. 1953	—	c) 22. 4. 1953
3	Lehrer	Maass, Hermann	Bad Homburg, Obertaun.	1. 7. 1953	—	c) 11. 5. 1953
4	Lehrer	Kiljan, Heinrich	Rüdesheim-Eibingen, Rheingau	1. 7. 1953	—	c) 16. 5. 1953
5	Lehrerin	Schaedel, Maria	Rüdesheim, Rheingau	1. 7. 1953	—	c) 16. 5. 1953
6	Lehrerin	Ernst, Charlotte	Kronberg, Obertaunus	1. 7. 1953	—	c) 21. 5. 1953
7	Lehrer	Kukorns, Otto	Frankfurt/Main	1. 7. 1953	—	c) 20. 5. 1953
8	Lehrer	Nickel, Emil	Schönbach, Dillkreis	1. 8. 1953	—	c) 30. 5. 1953
9	Lehrerin	Färber, Helene	Frankfurt/Main	1. 8. 1953	—	c) 30. 5. 1953

Lfd.	Dienststellung	Zuname, Vorname	Dienstort, Kreis	gestorben am:	unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf	mit Urkunde vom.....des a) H. Min.-Präsident. b) H. Min. f. Erz. und Volksbildg. c) Reg.-Präs. Wiesbaden
1	Rektor	Dr. Luh, Wilhelm	Frankfurt/Main	17. 2. 1953		
2	Hauptlehrer	Wirth, August	Erda, Wetzlar	4. 5. 1953		
3	Lehrer	Beining, Rudolf	Frankfurt/Main	12. 5. 1953		
4	Lehrer	Theidel, Rudolf	Limburg	29. 5. 1953		

764

Personelle Veränderungen bei den Ingenieur- und Fachschulen.

Lfd.	Dienststellung	Zuname, Vorname	Dienstort, Kreis	a) Ernennung b) Beförderung c) Berufung d) Versetzung in den Ruhestand	unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf	mit Urkunde vom.....des a) H. Min.-Präsident. b) H. Min. f. Erz. und Volksbildg. c) Reg.-Präs. Wiesbaden
1	früh. Baurat i. t. S.	Bugge, Joachim	Staatsbauschule Ffm.	a) Baurat i. t. S.	Lebenszeit	a) 10. 9. 1952
2	früh. Baurat i. t. S.	Hohrath, Otto	Staatsbauschule Idstein	a) Baurat i. t. S.	Lebenszeit	a) 17. 9. 1952
3	Dipl.-Ingenieur	Koenig, Günter	Staatsbauschule Ffm.	a) Baurat i. t. S.	Kündigung	a) 2. 4. 1953
4	Reg.-Baurat z. Wv.	Weber, Ernst	Staatsbauschule Idstein	a) Baurat i. t. S.	Lebenszeit	a) 21. 4. 1953
5	Maschinenmeister z. Wv.	Brunner, Wilhelm	Staatl. Ing.-Schule Ffm.	a) Maschinenmeister	Lebenszeit	b) 24. 3. 1953
6	Baurat i. t. S.	Dürrbaum, Heinrich	Staatsbauschule Ffm.	b) Baurat i. t. S. u. Abt.-Leiter		a) 31. 3. 1953
7	Baurat i. t. S.	Brendel, Erich	Staatsbauschule Ffm.	c) Lebenszeit		b) 12. 2. 1953
8	Baurat i. t. S.	Döhner, Otto	Staatsbauschule Ffm.	c) Lebenszeit		b) 10. 1. 1953
9	Baurat i. t. S.	Meyer, Josef	Staatl. Ing.-Schule Ffm.	c) Lebenszeit		b) 5. 3. 1953
10	Baurat i. t. S.	Meyer, Kurt	Staatsbauschule Ffm.	c) Lebenszeit		b) 20. 3. 1953
11	Studienrat	Tischer, Max	Hess. staatl. Glasfachschule Hadamar	d) zum 1. 4. 1953		b) 24. 2. 1953

765

Baulandumlegung.

1. Auf Grund des § 29 des hessischen Aufbaugesetzes vom 25. Oktober 1948 — Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Seite 139 — wird folgendes bekanntgegeben: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau hat am 20. Mai 1953 beschlossen, daß die Grundstücke Altstraße 24, 26, 28 und 30 umgelegt werden.
2. Das Umlegungsgebiet ist in dem Umlegungsplan durch einen grünen Farbstreifen begrenzt und führt den Namen „Umlegungsgebiet Altstraße 24—30“.
3. Wer nach Eintragung des Umlegungsvermerks durch Rechtsgeschäft Beteiligter im Sinne des § 28 des Aufbaugesetzes wird, muß das bisherige Verfahren gegen sich gelten lassen. Eine Erhöhung der auf das Grundstück entfallenden Ge-

samtentschädigung kann auf Grund solcher Rechtsgeschäfte nicht eintreten. Nach Bekanntmachung der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungsart eines Grundstückes im Umlegungsgebiet nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen bisherigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, wiederhergestellt oder wesentlich verändert werden.

4. Diese Bekanntmachung und der Umlegungsplan werden im Liegenschaftsamt der Stadt Hanau, Kölpische Straße, zwei Wochen lang nach Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Hanau, den 3. 6. 1953

Der Magistrat

Buchbesprechungen

Die Lastenausgleichsleistungen. Zusammenstellung der für die Gewährung der Ausgleichsleistungen geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Rechtsverordnungen, Weisungen des Bundesausgleichsamtes, Verwaltungsvorschriften und amtlichen Vordrucke. Stand: 1. Mai 1953. Von F. Eichler, Oberregierungsrat im Bayerischen Staatsministerium des Innern — Landesausgleichsamt. Kommunalschriften-Verlag J. Jehlen, München—Berlin. Umfang 212 Seiten, kart., DIN A 4. — Preis 6.80 DM.

Angesichts der Dringlichkeit, mit der das Lastenausgleichsgesetz erwartet wurde, konnte es nicht Wunder nehmen, wenn die Regelung zahlreiche Einzelheiten späteren Ergänzungs- und Durchführungsvorschriften vorbehalten blieb. Diese haben mit den inzwischen dazu ergangenen Weisungen des Bundesausgleichsamtes einen solchen Umfang angenommen, daß man selbst in den Regelfällen kaum noch mit dem bloßen Gesetzestext auszukommen vermag. Um die sich daraus ergebenden Schwierigkeiten zu beheben, hat der Verfasser des vorliegenden Werkes es übernommen, für das Gebiet der gesamten Ausgleichsleistungen die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes mit den bisher vorliegenden Ergänzungen und Erläuterungen zusammenzustellen. Er verfährt dabei in der Weise, daß er zunächst den Gesetzestext für eine bestimmte Leistungsart bringt, diesen alsdann durch die erste grundlegende Durchführungsverordnung oder Ausführungsanweisung ebenfalls in vollständigem Text ergänzt, darauf alle sonst in diesem Zusammenhang in Frage kommenden Bestimmungen zitiert und schließlich auch noch die jeweils erforderlichen Antrags- und Bescheidungsformulare anfügt. Unter Verzicht auf jede persönliche Note hat sich der Verfasser seiner Aufgabe mit großer Sorgfalt unterzogen, so daß jeder, der sich über Fragen des LAG unterrichten will, bei Benutzung dieser Zusammenstellung versichert sein kann, daß ihm keine der wesentlichen

amtlichen Verlautbarungen entgangen ist. Das Werk wird also allen, die mit Ausgleichsleistungen zu tun haben, bald zu einem unentbehrlichen Helfer werden. Regierungsrat Loch

Arbeitsrecht. Sammlung der wichtigsten in Gesamtdeutschland, in der Bundesrepublik, in ihren Ländern und in Berlin geltenden arbeitsrechtlichen Vorschriften. Herausgegeben von Dr. H. C. Nipperdey, ordentlicher Professor an der Universität Köln. Ergänzungslieferung Mai 1953. 7. Ergänzungslieferung zur 1. Auflage, 4. Ergänzungslieferung zur 2. Auflage. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München und Berlin, 1953.

Das in der Praxis bewährte Werk wird durch die vorliegende Ergänzungslieferung nach dem Stichtag vom 1. Mai 1953 auf den neuesten Stand gebracht. Neben der Ersten Rechtsverordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes (Wahlordnung) und den Bundesgesetzen über die Verlängerung der Wahlperiode der Betriebsräte sind u. a. an bundesrechtlichen Bestimmungen folgende Gesetze aufgenommen: das Gesetz über die Erstreckung des Tarifvertragsgesetzes, das Gesetz zur Verlängerung des Wirtschaftsstrafgesetzes, die Verordnung zur Änderung der DVO zum Heimkehrergesetz, das Gesetz zur Änderung des AVAVG und der Erlaß des Präsidenten der Bundesanstalt für AVAV betr. die für die Arbeitslosenversicherung bedeutsamen Bestimmungen des Gesetzes über die Erhöhung der Einkommensgrenzen in der Sozialversicherung und der Arbeitslosenversicherung. Außer weiteren Übernahmegesetzen für West-Berlin sind von den neu aufgenommenen landesrechtlichen Bestimmungen für Hessen u. a. zu erwähnen die Änderungen und Ergänzungen des Feiertagsgesetzes. Oberregierungsrat Bührns

Stellenausschreibungen

An der Med. Klinik der Städt. Krankenanstalten Wiesbaden ist die planmäßige Stelle eines **Assistenzarztes** zu besetzen. Vergütung erfolgt nach TO. A III.

Bewerber mit klinischer oder chemischer Vorbildung (chem. Verbandsexamen) wollen Bewerbungen unter Beifügung eines Lebenslaufes, Nachweis über die Ausbildung und bisherige Tätigkeit bis spätestens 14 Tage nach dem Erscheinen dieser

Anzeige beim Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden — Personalamt — einreichen.

Bewerber, bei denen die Voraussetzungen des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 GG fallenden Personen vorliegen, erhalten bei gleicher Befähigung den Vorzug.

Wiesbaden, den 15. 6. 1953

Der Magistrat

Öffentlicher Anzeiger zum „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“**AMTLICHER TEIL****A Gerichtsangelegenheiten****Aufgebote**

1799

Aufgebot. 1. Die Witwe Karoline Klippert, geb. Eigenlandt, in Trockenerfurth, in den Breiten 10; 2. der Schlosser Fried-

rich Konrad Klippert in Trockenerfurth; 3. die Frau Erna Martha Keller, verw. Landsiedel, geb. Klippert, in Trockenerfurth; vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Weidner und Thiele in Borken, haben das Aufgebot der Gläubiger der im Grundbuch von Trockenerfurth, Bd. 9, Bl. 218, in Abt. III unter lfd. Nr. 2 eingetragenen Sicherungshypothek von RM 5000.— für

den Privatmann Christian Fischer in New York gemäß § 1170 BGB beantragt. Die Gläubiger werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 15. Oktober 1953, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht abzurufenen Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Rechten ausgeschlossen werden. F 5/53 Borken, Bez. Kassel, 18. 6. 53 Amtsgericht

1800

Aufgebot. Die Frau Käte Broschat, geb. Grebing, in Zwesten, hat das Aufgebot des angeblich verlorengegangenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Zwesten, Bd. 21, Bl. 495, in Abt. III unter Nr. 2 für die Kreissparkasse in Fritzlar eingetragene, mit 10 v. H. jährlich verzinsliche Darlehnhypothek über GM 1000.— eintausend Goldmark — beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 5. November 1953, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. F 4/53

Borken, Bez. Kassel, 16. 6. 53 Amtsgericht

1801

Aufgebot. Die Witwe Anna Röss, geb. Fahrenbach, in Waldkappel, Leipziger Straße 67, hat das Aufgebot des Hypothekenbriefes vom 27. Juni 1934 über die im Grundbuche von Waldkappel, Band 38, Blatt 201, in Abt. III, lfd. Nr. 8, lastend auf den Grundstücken lfd. Nr. 1—4 des Bestandsverzeichnisses — eingetragene Hypothek von 5000 GM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 15. Oktober 1953, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 2 F 5/53

Eschwege, 23. 6. 53 Amtsgericht

1802

Aufgebot. 1. Der Kaufmann Josef Gartner, 2. der Schmiedemeister Arthur Stegmeyer, beide in Frankfurt a. M. — vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Heertz in Frankfurt a. M. —, haben das Aufgebot des angeblich verlorengegangenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk 15, Band 10, Blatt 375, Abt. III, Nr. 12 bezüglich des Teilbetrages von RM 10 000.— zugunsten von Philipp Sennelaub als Eigentümergrundschuld eingetragene Hypothek beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 9. Oktober 1953, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 68, Gebäude B, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 316 F 27/53

Frankfurt a. M., 23. 6. 53 Amtsgericht

1803

Aufgebot. 1. Der Kaufmann Josef Baer, 2. der Frank Baer, 3. der Jakob Sulzbach — vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Friedrich Lindheimer in Frankfurt a. M. —, haben das Aufgebot der angeblich verlorengegangenen Hypothekenbriefe über die im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk 10, Band 13, Blatt 583, Abt. III, Nr. 17a und Abt. III Nr. 17b zugunsten von a) Kaufmann Ludwig Baer, b) Kaufmann Josef Baer eingetragenen Hypotheken über je 20 990,75 GM beantragt. Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 9. Oktober 1953, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 68, Gebäude B, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird. 316 F 136/53

Frankfurt a. M., 23. 6. 53 Amtsgericht

1804

Der Franz Friedrich Philipp Eck, Neu-Isenburg, Frankfurter Straße 112, hat das Aufgebot des Grundschuldbriefes der im Grundbuch von Neu-Isenburg, Band 61,

Blatt 2923, Abt. III, Nr. 1, für die Ehefrau Margarete Eck, geb. Leichter, in Neu-Isenburg, in Höhe von 1000.— RM eingetragenen Grundschuld beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 11. November 1953, 12 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 32, anberaumten Termin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung erfolgt. 8 F 6/53

Offenbach a. M., 16. 6. 53 Amtsgericht

1805

Aufgebot. Der Landwirt und Waldarbeiter August Mohr in Rosenthal, Frankenberger Straße 4, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers der im Grundbuch von Rosenthal, Band 10, Blatt Nr. 338, eingetragenen Grundstücke, Ktbl. 33, Parz. 49, Gartenland im Tal = 0,55 Ar; Ktbl. 33, Parz. 71, Gartenland im Tal = 2,09 Ar; Ktbl. 33, Parz. 158/142, Landstraße II. O., Rosenthal—Roda (Rodaer Straße) = 0,90 Ar; gemäß § 927 BGB beantragt. Die Rechtsnachfolger des im Grundbuch eingetragenen und bereits verstorbenen Eigentümers des Maurers Heinrich Mohr in Rosenthal werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 1. Oktober 1953, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Gemünden/Wohra anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird. 2 F 2/53

Kirchhain, Bez. Kassel, 23. 6. 53 Amtsgericht

Güterrechtsregistersachen**1806**

Durch notariellen Vertrag vom 11. Mai 1953 ist zwischen den Eheleuten Kaufmann Rolf Rohmann und Marianne, geb. Schulze, in Eitra, Kreis Hersfeld, Gütertrennung vereinbart worden. GR 175

Bad Hersfeld, 11. 6. 53 Amtsgericht

1807

Fred Friedrich Danckwerth, Kaufmann, und Katharina Eugenie Danckwerth, geb. Heiner, Bad Nauheim. Durch notariellen Vertrag vom 12. Juni 1953 ist Gütertrennung vereinbart. GR 725

Bad Nauheim, 24. 6. 53 Amtsgericht

1808

Durch Ehevertrag vom 28. März 1953 haben die Eheleute Hanns W. Brose, Direktor, Walldorf, und Margarete, geb. Domnick, daselbst, Gütertrennung vereinbart. 4 GR III 258 A.

Groß-Gerau, 29. 6. 53 Amtsgericht

1809

Sauer, Adam, Viehhändler, und Dina, geb. Eckhardt, Gudensberg. Durch not. Vertrag vom 22. Mai 1953 wurde vereinbart, daß das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht des Ehemannes an gegenwärtigen und künftigen Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen sein soll. GR 35

Gudensberg, 19. 6. 53 Amtsgericht

1810

Eheleute Otto Albert Scheid und Gudrun Renate Ingrid Waltraut, geb. Lenhardt, in Limburg/L. Durch Vertrag vom 10. Juni 1953 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes an Vermögen der Frau ausgeschlossen. GR 241

Limburg/L., 23. 6. 53 Amtsgericht

1811

Joachim Kampfrath und dessen Ehefrau Marie-Luise, geb. Winau in Rüdesheim a. Rhein, Bleichstraße. Die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem

in die Ehe eingebrachten und während der Ehe noch zu erwerbenden Vermögen der Ehefrau ist durch notariellen Vertrag vom 4. Oktober 1952 ausgeschlossen. GR 222

Rüdesheim a. Rhein, 19. 6. 53 Amtsgericht

1812

Ehegatten: Lehrer Peter Karl Ludwig Jachan und Anna Margarethe, geb. Höhn, in Hesseldorf. Durch notariellen Vertrag vom 4. Mai 1953 ist Gütertrennung vereinbart. Eingetragen am 9. Juni 1953. GR 76

Wächtersbach, 23. 6. 53 Amtsgericht

1813**Berichtigung**

Betr. Staatsanzeiger Nr. 25 vom 20. Juni 1953 Öffentlicher Anzeiger zum Staatsanzeiger für das Land Hessen. Bei der unter der lfd. Nr. 1636 veröffentlichten Bekanntmachung muß es richtig heißen: „Gütergemeinschaft“.

Vereinsregistersachen**1814**

17. 6. 1953: Turngesellschaft 1888, Erbach/Rhg. VR 44

Eltville, 12. 6. 53 Amtsgericht

1815

In das Vereinsregister des hiesigen Amtsgerichts wurde heute eingetragen: Turnverein 1888 in Königstädten. 4 VR 153

Groß-Gerau, 26. 6. 53 Amtsgericht

1816

Neueintragung. Kleingärtner-Verein e.V. Eidinghausen 1953 in Korbach. VR 121

Korbach, 27. 6. 53 Amtsgericht

1817

Siedler-Gemeinschaft Rote Warte, Mühlheim a. M. 5 VR 361

Offenbach a. M., 22. 6. 53 Amtsgericht

1818

Bekanntmachung. Unterstützungskasse der Firma Johann Paul & Co. G. m. b. H., Obertshausen, Obertshausen Krs. Offenbach a. M. 5 VR 362

Offenbach a. M., 24. 6. 53 Amtsgericht

1819

Neueintragung. Heimat- und Verkehrsverein Rotenburg an der Fulda in Rotenburg/Fulda. VR 104

Rotenburg a. d. F., 29. 6. 53 Amtsgericht

1820

Neueintragung: Motorsportclub Schlüchtern eingetragener Verein (DMV) in Schlüchtern. VR 60

Schlüchtern, 25. 6. 53 Amtsgericht

1821.

Turnverein Wetzlar, Sitz Wetzlar: Der Verein ist erloschen. VR 142

Wetzlar, 27. 6. 53 Amtsgericht

Konkurssachen**1822**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Gastwirts und Metzgermeisters Heinrich Röder in Arolsen wird Termin zur Anhörung der Gläubigerversammlung gemäß § 204 Abs. 2 KO. und zur Abnahme der Schlussrechnung auf 7. August 1953, 16 Uhr, vor dem Amtsgericht in Arolsen, Rauchstraße 7, Zimmer 23, bestimmt.

2 N 2/50

Arolsen, 24. 6. 53 Amtsgericht

1823

Beschluß. Die Firma H. Pohlmann & Co. GmbH, Wetterburg, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Hermann Wagner, Arolsen, Hauptstraße 27, hat durch einen am 25. Juni 1953 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt. Gemäß § 11 Vergl.O. wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens der Rechtsanwalt Henschel in Arolsen zum vorläufigen Verwalter bestellt. 2 VN 1/53
Arolsen, 26. 6. 53 Amtsgericht

1824

Beschluß in dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Georg Weber in Heringen/Werra, Kreis Hersfeld. Das Verfahren wird wegen Mangel an Masse eingestellt. 4 N 4/53
Bad Hersfeld, 25. 6. 53 Amtsgericht

1825

Konkursverfahren. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Taunus Schuhfabrik GmbH., Bleidenstadt/Ts., ist der Schlußtermin auf den 21. Juli 1953, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht hier, Neustraße 12, — Erdgeschoß — Zimmer Nr. 30, bestimmt. Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen — und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke —, sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses —. N 1/50
Bad Schwalbach, 24. 6. 53 Amtsgericht

1826

Nach Ablehnung der Eröffnung des Vergleichsverfahrens wird heute, am 23. Juni 1953, 11 Uhr, über das Vermögen der Firma Adam Hissen o. H. G., Herrenwäsche- und Damenblusenfabrik in Büdingen, das Anschlußkonkursverfahren eröffnet. Der Dipl.-Kfm. Gottfried Mann in Büdingen wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 15. Juli 1953 bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden. Zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die im § 132 KO bezeichneten Gegenstände wird auf den 22. Juli 1953, 10 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 2. September 1953, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Büdingen, Zimmer Nr. 8, Termin bestimmt. Offener Arrest ist angeordnet. Anzeigefrist bis 15. Juli 1953 mit Folgen nach §§ 118, 119 KO bestimmt. N 4/53
Büdingen, 23. 6. 53 Amtsgericht

1827

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns und Gastwirts Oswald Jäger, Oberscheld/Dillkr., soll die Verteilung stattfinden. Die verfügbare Masse beträgt 3213,85 DM. Zu berücksichtigenden sind 3213,85 DM bevorrechtigte, — DM einfache Konkursforderungen. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes Dillenburg zur Einsicht aus.
Dillenburg, 11. 5. 53
gez. Hans Otte, Konkursverwalter

1828

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Carlo Gramlich, Inhaber der Häutezentrale Carlo Gramlich,

Frankfurt a. M., Kronberger Str. 40, wird eine Gläubigerversammlung anberaumt auf den 20. Juli 1953, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude A, Zimmer 141, I. Stock. Tagesordnungspunkte: 1. Sachstandsbericht des Konkursverwalters, 2. Genehmigung des mit der Bundesrepublik abgeschlossenen Vergleichs über das Grundstück Flinschstraße. 81 N 89/50

Frankfurt a. M., 24. 6. 53 Amtsgericht

1829

Das Konkursverfahren über das Vermögen der Rütten u. Loening Verlag GmbH, Frankfurt a. M., Lersnerstraße 41, wird nach Bestätigung des Zwangsvergleichs und Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben. Es sind festgesetzt: für den Konkursverwalter die Vergütung auf DM 1000.—, die Auslagen auf DM 35.— und für die fünf Mitglieder des Gläubigerausschusses die Vergütung auf insgesamt DM 1330.—. 81 N 336/52

Frankfurt a. M., 23. 6. 53 Amtsgericht

1830

Vergleichsverfahren. Der Großschlächter Karl Kuhn, Frankfurt a. M., Darmstädter Landstraße 394, und Frankfurt a. M.-Dreieichenhain, hat am 23. Juni 1953 beantragt, über sein Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen. Zum vorläufigen Verwalter wird der Rechtsanwalt Dr. Carl Backes, Frankfurt a. M., Gartenstraße 68 (Tel. 6 45 78), bestellt. 81 VN 23/53

Frankfurt a. M., 23. 6. 53 Amtsgericht

1831

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Heinz Vollmer, Inhaber eines Hoch-, Tief- und Eisenbetonbauunternehmens, Frankfurt a. M., Bethmannstraße 11, wird zur Prüfung nachträglicher Forderungsanmeldungen Termin anberaumt auf den 13. Juli 1953, 10.15 Uhr, Gerichtsgebäude A, Zimmer 141. 81 N 29/53

Frankfurt a. M., 24. 6. 53 Amtsgericht

1832

Konkursverfahren. Über den Nachlaß des am 29. Mai 1953 mit letztem Wohnsitz in Frankfurt a. M., Alt-Nied 18, verstorbenen Schneidermeisters Hans Schleginski wird heute am 19. Juni 1953, 14.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Alfred Glimm, Frankfurt a. M., Friedberger Landstraße 186 (Tel. 4 27 29), wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 21. Juli 1953 nur bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Konkurseröffnung sind mit dem errechneten Betrage anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 20. Juli 1953, 9.45 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 17. August 1953, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude A, Zimmer 141, Termin anberaumt. Offener Arrest ist angeordnet. Anzeigefrist bis 21. Juli 1953 mit Folgen nach §§ 118, 119 KO bestimmt. 81 N 190/53

Frankfurt a. M., 19. 6. 53 Amtsgericht

1833

Konkursverfahren. Über das Vermögen des Kantinenpächters Adrianus Schuurkes, Frankfurt a. M., Pfingstbrunnenstraße 46, wird heute am 24. Juni 1953, 9.15 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Josef Weyrich, Frankfurt a. M.,

Arndtstraße 15 (Tel. 7 70 45), wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 1. August 1953 nur bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Konkurseröffnung sind mit dem errechneten Betrage anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 27. Juli 1953, 10 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 17. August 1953, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude A, Zimmer 141, I. Stock, Termin anberaumt. Offener Arrest ist angeordnet. Anzeigefrist bis 1. August 1953 mit Folgen nach §§ 118, 119 KO bestimmt. 81 N 198/53

Frankfurt a. M., 24. 6. 53 Amtsgericht

1834

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Michael Olkewitz, Frankfurt a. M., Rothschildallee 51, Textilgeschäft, Frankfurt a. M., Neue Kräme 10, wird nach Bestätigung des Zwangsvergleichs und Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben. Für den Konkursverwalter sind festgesetzt: Die Vergütung auf DM 300.—, die Auslagen auf DM 64.80. 81 N 215/75

Frankfurt a. M., 16. 6. 53 Amtsgericht

1835

Beschluß. Der Oskar Wiegand aus Holzhausen Reinhardswald, als Inhaber einer Handlung für Fahrzeuge und Landmaschinen in Holzhausen/Reinhardswald, hat durch einen am 23. Juni 1953 bei Gericht eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Gemäß § 11 d. Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens der Rechtsanwalt und Notar Kurt Kubisch aus Veckerhagen Weser zum vorläufigen Verwalter bestellt. Von der Anordnung von Verfügungsbeschränkungen gegen den Schuldner wird vorläufig abgesehen. VN 1/53

Hofgeismar, 25. 6. 53 Amtsgericht

1836

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Lebensmittelhändlers Albert Gebhardt, Niedervellmar b. Kassel, Holländische Straße 92, Inhaber des nicht eingetragenen Lebensmittelgeschäftes A. Lämmer, Kassel, Schützenstraße 2, soll die Schlußverteilung beim Amtsgericht Kassel stattfinden. Die Summe der Forderungen beträgt 6276,54 DM. Die zur Verteilung stehende Masse beträgt 119,04 DM. Die Gläubiger der Klasse I werden voll, die Gläubiger der Klasse II in Höhe von 6% ihrer Forderung befriedigt. Die anderen Gläubiger gehen leer aus. Das Verzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Gläubiger liegt bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Kassel zur Einsicht aus. III/K

Kassel, 17. 6. 53

Dr. J. O. Wuzel

1837

Die Offene Handelsgesellschaft in Firma Otto Vogt, Kassel, Weserstraße 4-6 (Kunstmühle), hat durch einen am 25. 6. 53 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt. Gemäß § 11 d. VO wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens der Rechtsanwalt Schebitz, Kassel, Goethestraße 29, zum vorläufigen Verwalter bestellt. 17 VN 9/53

Kassel, 26. 6. 53

Amtsgericht

1838

Beschluß. Anschlußkonkursverfahren. Durch rechtskräftigen Beschluß des unterzeichneten Amtsgerichts vom 30. Mai 1953 ist das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen des Kaufmanns Erich Richard Max Sobel in Angersbach eingestellt und mit Wirkung vom 9. Juni 1953, 00 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren eröffnet worden. Der bisherige Vergleichsverwalter, Rechtsanwalt Dr. Ortman in Lauterbach, ist zum Konkursverwalter ernannt worden. Konkursforderungen sind bis zum 11. Juli 1953 bei dem Gericht anzumelden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß im Vergleichsverfahren eingereichte Forderungsanmeldungen für das Konkursverfahren rechtlich unwirksam sind und deshalb in diesem Verfahren wiederholt werden müssen. Zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in § 132 Konkursordnung bezeichneten Fragen wird auf Mittwoch, den 15. Juli 1953, 9 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Montag, den 10. August 1953, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Lauterbach/Oberhessen, Zimmer 22, Termin bestimmt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 11. Juli 1953 Anzeige zu machen. N 2/1953
Lauterbach, 24. 6. 53 **Amtsgericht**

1839

Konkursverfahren. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Friedrich Hengst, Spedition in Offenbach a. M., Rödernstraße 26—32, ist Schlußtermin gem. § 162 KO und Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf Donnerstag, den 30. Juli 1953, 11.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 37 im I. Stockwerk, bestimmt. Der Massebestand beträgt DM 5734,10; damit sind die Forderungen mit Vorrecht des § 61 Ziff. 1 KO in gleicher Höhe bereits durch Vorauszahlungen berichtigt. Die im Rang nachfolgenden Gläubiger erleiden vollen Ausfall. — Schlußrechnung ist auf der Geschäftsstelle, Zimmer 33, offengelegt. 7 N 8/51

Offenbach a. M., 25. 6. 53 **Amtsgericht**

1840

Konkursverfahren. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Fritz Bach in Offenbach a. M., Auf der Reiswiese 3, und Nordring 88, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben. 7 N 16/51

Offenbach a. M., 19. 6. 53 **Amtsgericht**

1841

Konkursverfahren. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Wilma Roeske, GmbH. — Ein- und Verkauf von Textilien in Offenbach a. M., Frankfurter Straße 17, ist Schlußtermin gem. § 162 KO und Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf Freitag, den 24. Juli 1953, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 37 im I. Stockw., bestimmt. Die Vorrrechtsgläubiger der Klasse 1 mit 115,40 DM sind voll, die der Klasse 2 mit 1652,90 DM in Höhe von 67,8 % befriedigt. An die übrigen Gläubiger kann mangels Masse nichts verteilt werden. — Schlußrechnung und -verzeichnis sind auf der Geschäftsstelle, Zimmer 33, offengelegt. 7 N 22/52

Offenbach a. M., 22. 6. 53 **Amtsgericht**

1842

Konkursverfahren. Über den Nachlaß des am 26. April 1952 in Tübingen verstorbenen, zuletzt in Anspach i. Ts. wohnhaft gewesenen Franz Xaver Pfeffer, wird heute, am 15. Juni 1953, 11 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da die Überschuldung des Nachlasses nachgewiesen ist. Rechtsanwalt und Notar Dr. Hager in Usingen wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 6. Juli 1953 bei dem unterzeichneten Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Konkurseröffnung sind mit dem errechneten Betrage anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, ferner zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 17. Juli 1953, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht in Usingen, Zimmer 16, Termin anberaumt. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz hat oder zur Konkursmasse etwas schuldig ist, hat dies dem Konkursverwalter bis zum 12. Juli 1953 (doppelt) anzuzeigen. Ebenso sind bis zu diesem Zeitpunkt Ansprüche auf abgesonderte Befriedigung geltend zu machen. 3 N 6/53
Usingen, 15. 6. 53 **Amtsgericht**

1843

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Neugebauer in Wiesbaden, Martinstr. 11, findet ein weiterer Prüfungstermin statt am 13. Juli 1953, 8.30 Uhr, Zimmer 96. 6 b N 23/49
Wiesbaden, 23. 6. 53 **Amtsgericht**

1844

Beschluß. In dem Nachlaß-Konkursverfahren der Emmi Thiedge in Wiesbaden, Bierstadter Höhe 37, ist Schlußtermin bestimmt worden auf den 27. Juli 1953, 9 Uhr, Zimmer 111. 6b N 92/52
Wiesbaden, 26. 6. 53 **Amtsgericht**

Verschiedene gerichtliche Angelegenheiten

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung, gültig für alle nachstehend aufgeführten Zwangsversteigerungen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Befriedigung und der der Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVO mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlages die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

1845

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Oberhörden, Band Nr. 18, Blatt Nr. 695, und Band Nr. 3, Blatt Nr. 88, eingetragenen Grundstücke: Ktbl. 6, Parz. 211: Wiese, oben im Seifen, 11,12 Ar; Ktbl. 4, Parz. 115: Weide, auf der Wegscheid, 6,75 Ar; Ktbl. 8, Parz. 181: Acker, am Mattenberg, 6,37 Ar; Ktbl. 10, Parz. 209: Weide, in der Eibegrube, 6,38 Ar; Ktbl. 1, Parz. 603: Acker, am Limberg, 12,56 Ar — Band 3, Blatt Nr. 88: Ktbl. 13, Parz. 249: Holzung im Mattenberg, 31,69 Ar — zu einem Viertel — am 4. September 1953, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Hainstraße 72, Zimmer 7, versteigert werden. Der Versteigerungsvermerk ist am 15. Mai 1953 in das Grundbuch eingetragen. Eigentümer damals: Laborant Wilhelm Blöcher, Heinrich's Sohn in Oberhörden, jetzt wohnhaft in Sechshelden/Dillkreis, zu lfd. Nr. 13 jedoch nur zu 1/4. Der Landrat in Biedenkopf — Preisbehörde — hat das höchstzulässige Gebot auf 1337,81 DM festgesetzt. Hiergegen kann jeder Beteiligte binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses Beschwerde bei der Preisbehörde einlegen. Zumindest für den Fall eines Gesamtausgebots ist die Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamtes in Biedenkopf erforderlich. K 6/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Biedenkopf, 12. 6. 53

Amtsgericht

1846

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Niederselters, Band 14, Blatt Nr. 485 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 18. September 1953, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Camberg (Nassau), Frankfurter Straße Nr. 11, Zimmer Nr. 4, versteigert werden. Lfd. Nr. 17, Gemarkung Niederselters, Kartenbl. Flur 37, Parzelle 44/4663, Grundsteuermutterrolle 111, Acker auf'm Kirberg, 3. G., 7,45 Ar; lfd. Nr. 18, Gemarkung Niederselters, Kartenblatt 37, Parzelle 45/4664, Grundsteuermutterrolle 111, Acker daselbst, 3,31 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 11. August 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals 2 a) der Bäckermeister Michael Pütz in Niederselters, b) dessen Ehefrau Luise, geb. Kleinhans, daselbst als Miteigentümer zu je 1/2 eingetragen. K 7 52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Camberg (Nassau), 26. 6. 53

Amtsgericht Limburg/Lahn

• **Zweigstelle Camberg/Nassau**

1847

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll die dem Ehemann Fritz Regel gehörige ideelle Hälfte des im Grundbuch von Haiger, Band 40, Blatt Nr. 1587 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücks am 7. September 1953, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Untertor Nr. 8, Zimmer Nr. 23, versteigert werden. Lfd. Nr. 3, Gemarkung Haiger, Kartenblatt 24, Parzelle Nr. 51/38, Grundsteuermutterrolle Nr. 1417, bebauter Hofraum, Bahnhofstraße 65, 7,34 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 15. Oktober 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals der Mechaniker Fritz Regel und Bertha, geb. Hofmann, in Katzenfurth, jetzt Haiger, als Miteigentümer zu je 1/2 eingetragen. 7 K 8—52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Dillenburg, 18. 6. 53

Amtsgericht

1848

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Hitzeroide, Band 20, Blatt Nr. 668, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 2. September 1953, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Eschwege, Zimmer 18, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Hitzeroide, Flur 3, Flurstück 144, Ackerland, unter dem Röthewege, 7,89 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Hitzeroide, Flur 11, Flurstück 88, Ackerland, das alte Jückstädt, 16,20 Ar. Das höchstzulässige Gebot ist von dem Landrat — Preisbehörde — Eschwege durch Verfügung vom 30. Mai 1953 zu 1) auf 120,— DM, zu 2) auf 500,— DM festgesetzt worden (Aktenzeichen: VI-75-u I Nr. 181/53). Gegen diese Festsetzung steht jedem an dem Verfahren Beteiligten die Beschwerde innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der Terminbekanntmachung bei dem Landrat von Eschwege zu. Der Versteigerungsvermerk ist am 30. April 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Küfer Johannes Gustav Walter zu Hannover-Döhlen, Am Lindenhof 8a, eingetragen. Zur Abgabe von Geboten ist nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 45 die bauerngerichtliche Genehmigung erforderlich. 6 K 14/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Eschwege, 30. 6. 53

Amtsgericht

1849

Zwangsvollstreckung. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll auf Antrag der Miterbin, Frau Elisabeth Cornel, geb. Schmidt, in Frankfurt a. M., Falkensteiner Straße 4, das auf den Namen der Frau Anna Schmidt, geb. Minner, in Frankfurt a. M. eingetragene ideelle Fünftel an den in Frankfurt a. M. gelegenen, im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk 20, Band 19, Blatt 721, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücken am 9. September 1953, 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle Gerichtsgebäude Gerichtsstr. 2, Zimmer 166, 1. Stock, versteigert werden. Lfd. Nr. 10, Gemarkung Frankfurt, Flur 293c, Flurstück 178/8, Hofraum Eysseneckstraße, Größe 0,02 Ar; lfd. Nr. 12, Gemarkung Frankfurt, Flur 293c, Flurstück 180/8, Hofraum Eysseneckstraße, Größe 0,02 Ar; lfd. Nr. 13, Gemarkung Frankfurt, Flur 293c, Flurstück 250/8, bebauter Hofraum Eysseneckstraße 25, Größe 5,11 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Februar 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die Witwe des Kaufmanns Heinrich Schmidt, Anna, geb. Minner, zu einem ideellen Fünftel, Frau Elisabeth Cornel, geb. Schmidt, zu drei ideellen Fünfteln, und die Laborantin Hedwig Schmidt zu einem ideellen Fünftel, alle in Frankfurt a. M. wohnhaft, eingetragen. 84 K 71/51

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt a. M., 22. 6. 53

Amtsgericht

1850

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk 16, Band 13, Blatt 530, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 2. September 1953, 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer 166, I. Stock, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt a. M., Flur 222, Flurstück 361/33 etc., Kriegstr. 42, a) Wohnhaus mit Hofraum, b) Hinterhaus hält 4,59 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Dezember 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals

der Schreinermeister Hans Gruber in Frankfurt a. M. eingetragen. 84/81 K 129/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt a. M., 24. 6. 53

Amtsgericht

1851

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk 16, Band 23, Blatt 914, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 2. September 1953, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle Gerichtsgebäude Gerichtsstr. 2, Zimmer 166, I. Stock, versteigert werden. Lfd. Nr. 1 und 2, Gemarkung Frankfurt a. M., Flur 222, Flurstücke 635/11 und 636/11, bebauter Hofraum Münsterer Straße 17, Größe 1,96 und 1,24 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 23. Januar 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Wagenmeister Johannes Brand in Frankfurt a. M. eingetragen. 84 K 141/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt a. M., 24. 6. 53

Amtsgericht

1852

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk 18, Band 1, Blatt 21, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 9. September 1953, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 2, Zimmer 166, I. Stock, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt a. M., Flur 268, Flurstück 22, bebauter Hofraum, Altkönigsstraße 15, Ecke Liebigstraße, Größe 3,27 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 12. März 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die Bauunternehmer Karl Rumpf und Heinrich Platz in Frankfurt a. M. je zur ideellen Hälfte eingetragen. 84/81 K 28/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt a. M., 24. 6. 53

Amtsgericht

1853

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk Bockenheim, Band 104, Blatt 4098 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 19. August 1953, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer 166 I. St. versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt a. M., Flur V, Flurstück 599/245 pp., bebauter Hofraum Rheingauallee 60, Größe 4,73 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 24. April 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Rechtsanwalt Günther Prack in Frankfurt a. M. eingetragen. 84 K 41/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt a. M., 24. 6. 53

Amtsgericht

1854

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Berstadt, Band 24, Blatt Nr. 1225 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 5. Oktober 1953, 11 Uhr, an der Gerichtsstelle, Kaiserstraße Nr. 96, Zimmer Nr. 8, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Berstadt, Flur 1, Flurstück 405, Grab- u. Gräsgarten die Mühlgräben, 6,36 Ar. Das höchstzulässige Gebot ist durch Bescheid des Landrats in Büdingen — Preisbehörde — vom 16. September 1952 — Az. 780 — 600/5 — auf DM 600,— festgesetzt worden. Gegen diese Fest-

setzung kann jeder am Versteigerungsverfahren Beteiligte binnen 2 Wochen nach Zustellung der Terminbestimmung Beschwerde bei der Preisbehörde erheben. Der Versteigerungsvermerk ist am 31. Mai 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Ehefrau des Hilfsarbeiters Friedrich Seipp, Maria, geb. Lind, in Berstadt eingetragen. K 15/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Friedberg/H., 20. 6. 53

Amtsgericht

1855

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das Grundstück: Grundbuch für Geinsheim, Band 22, Blatt 1124, Flur VII, Nr. 104, Wiese beim Storchennest, 12,59 Ar, am Freitag, den 18. September 1953, 9 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude zu Groß-Gerau, Zimmer 5, versteigert werden. Der Zwangsvollstreckungsvermerk ist am 7. August 1952 in das Grundbuch eingetragen worden. Als Eigentümer des Grundstücks waren damals Georg Krug, Chauffeur und Feldschütz in Geinsheim, und dessen Ehefrau Anna Elisabeth Krug, geb. Kunz, daselbst, zu je einhalb eingetragen. Das höchstzulässige Gebot beträgt nach dem Bescheid des Herrn Landrats des Landkreises Groß-Gerau — Preisbehörde — vom 10. Oktober 1952 für das Grundstück Fl. VII Nr. 104 — 375,— DM. Gegen diesen Bescheid ist Beschwerde bei der Preisbehörde zulässig. 2 K 27/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 25. 6. 53

Amtsgericht

1856

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Elz, Band 55, Blatt Nr. 2163 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 24. September 1953, 11.15 Uhr, an der Gerichtsstelle Gymnasiumstraße Nr. 6, Zimmer Nr. 1, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Elz, Kartenblatt 2, Parzelle 143, Hof- und Gebäudefläche Gräbengasse 26, 3,84 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Januar 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Kaufmann Johann Schenk in Elz, Gräbengasse 26, eingetragen. 3 K 4/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hadamar, 24. 6. 53

Amtsgericht

1857

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Liebenau, Band 11, Blatt Nr. 527 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 12. September 1953, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Hofgeismar, Zimmer Nr. 6, versteigert werden. Lfd. Nr. 6, Gemarkung Liebenau, Flur 2, Flurstück 235/94, Garten unterm Nüsselweg, 3,52 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 13. November 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Gastwirt Fritz Austermühle in Köln eingetragen. Als höchstzulässiges Gebot für das Gartengrundstück hat der Landrat Hofgeismar — Preisbehörde — unter dem 12. Dezember 1952 — 75/U. 1. b. — den Betrag von 200,— DM festgesetzt. Gegen diese Festsetzung kann von jedem der am Verfahren Beteiligten binnen 2 Wochen seit Zustellung dieser Bekanntmachung bei der Preisbehörde Beschwerde eingelegt werden. 2 K 9/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hofgeismar, 22. 6. 53

Amtsgericht

1858

Am 2. September 1953, 8.30 Uhr, sollen beim Amtsgericht, Eugen-Richter Straße, Zimmer 96, im Wege der Zwangsvollstreckung die im Grundbuch von Oberzwehren, Band 1, Blatt 15, eingetragenen Grundstücke versteigert werden. Gemarkung Oberzwehren lfd. Nr. 2, Flur 10, Flurstück 92/10, Ackerland, bei der Klobesbreite, Größe: 23,87 Ar; lfd. Nr. 7, Flur 3, Flurstück 38, Hof- und Gebäudefläche, Bornwiesenstraße 11, Größe: 11,93 Ar; lfd. Nr. 8, Flur 3, Flurstück 39, Gartenland, Hofraum und Gebäudefläche, Bornwiesenstraße 11, Größe: 11,93 Ar; lfd. Nr. 9, Flurstück 37, Hof- und Gebäudefläche, Bornwiesenstraße 11, Größe: 23,86 Ar; lfd. Nr. 10, Flur 8, Flurstück 338/25, Ackerland, die Rehacker, Größe 32,79 Ar; lfd. Nr. 11, Flur 3, Flurstück 101/40, Gartenland in den Bitzen und Gebäudefläche, Bornwiesenstraße 11, Größe: 10,24 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist a) hinsichtlich der ideellen Hälfte des Heinrich Dolle am 28. Mai 1952, b) hinsichtlich der ideellen Hälfte der Ehefrau Elisabeth, geb. Hose, beide wohnhaft in Kassel-Obzw., am 29. September 1952 in das Grundbuch eingetragen. Die Genannten waren in diesen Zeitpunkten je zur Hälfte als Eigentümer eingetragen. Der Magistrat der Stadt Kassel hat das höchstzulässige Gebot für das Grundstück lfd. Nr. 2 auf 1900.— DM und lfd. Nr. 10 auf 5300.— DM festgesetzt. Hiergegen ist Beschwerde binnen 2 Wochen bei dem Einspruchs- und Beschwerdeausschuß der Stadt Kassel zulässig. 18 K 17/52 u. 18 K 29/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 18. 6. 53

Amtsgericht

1859

Am 9. September 1953, 8.30 Uhr, sollen beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Str. 4, Zimmer 96, im Wege der Zwangsvollstreckung die im Grundbuch von Kassel, Band 109, Blatt 226, eingetragenen Grundstücke Gemarkung Kassel, lfd. Nr. 31, Flur I III, Flurstück 175/38, bebauter Hofraum, Holländische Straße 41, Größe: 8,69 Ar; lfd. Nr. 32, Flur I III, Flurstück 431/39, Gebäudefläche daselbst, Größe: 0,16 Ar; lfd. Nr. 33, Flur I III, Flurstück 464/39, bebauter Hofraum, Holländische Straße 43, Größe: 10,47 Ar, versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 8. Oktober 1952, dem Tage der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: a) Elektromeister Willi Wollenhaupt, b) Installateur Harry Wollenhaupt, beide in Kassel-Wilhelmshöhe, je zur Hälfte. 18 K 63/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 22. 6. 53

Amtsgericht

1860

Am 16. September 1953, 8.30 Uhr, soll beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, im Wege der Zwangsvollstreckung das im Grundbuch von Ihringshausen, Band 9, Blatt 234, eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1, Gemarkung Ihringshausen, Flur 13, Flurstück 207/69, Hof- und Gebäudefläche, Veckerhager Straße 3c, Größe 9,40 Ar, versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 10. 10. 1951, dem Tage der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: Schreinermeister Erich Röhl in Ihringshausen. 18 K 37/51.

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 25. 6. 53

Amtsgericht

1861

Am 23. September 1953, 8.30 Uhr, soll beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, im Wege der Zwangsvollstreckung das im Grundbuch von Wehl-

heiden, Band 19, Blatt 468 eingetragene Grundstück lfd. Nr. 6, Gemarkung Wehlheiden, Flur E, Flurstück 736/132, bebauter Hofraum mit Hausgarten, Gräfestraße 53, Größe: 4,90 Ar, versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 23. 6. 1951, dem Tage der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 1.) die Witwe des Privatmannes Heinrich Stock, Anna, geb. Gossmann, in Kassel, zur Hälfte, 2.) a) die zu 1 Genannte, b) Monteur Johann gen. Hans Stock, beide in Kassel, zur anderen Hälfte in ungeteilter Erbgemeinschaft. 18 K 16/51

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 20. 6. 53

Amtsgericht

1862

Zwangsvollstreckung. Zur Auseinandersetzung der Erbgemeinschaft soll das im Grundbuch von Bürstadt, Band IV, Blatt Nr. 360, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Mittwoch, dem 23. September 1953, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle in Lampertheim, Zimmer Nr. 9, versteigert werden. Gemarkung Bürstadt, Ktbl. I, Parz. 140, Hof- und Gebäudefläche, Mantinstr. 11, 7,26 Ar, höchstzulässiges Gebot 7500.— DM. Gegen die Festsetzung des höchstzulässigen Gebots ist die sofortige Beschwerde gegeben, die binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Beschlusses bei dem Landrat in Heppenheim/Bergstr. — Preisbehörde — zu Aktenzeichen: Gew. u. Pr. Ue. XXI/2/19 s — Beschl. vom 17. April 1953 — einzureichen ist. Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Januar 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals a) Franz Hasslöcher III., b) Theresia Hasslöcher, geb. Offenloch, dessen Ehefrau zu 1/2 im Gesamtgut der Erbschaftsgemeinschaft, c) Franz Hasslöcher III. zu 1/2 eingetragen. 7 K 44/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 20. 6. 53

Amtsgericht

1863

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Lampertheim, Band 83, Blatt Nr. 4274 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Mittwoch, dem 16. September 1953, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle in Lampertheim, Zimmer Nr. 9, versteigert werden. Gemarkung Lampertheim, Flur I, Flurstück 198, Hofreite, Oberdorf, Hauptstraße (höchstzulässiges Gebot 10 000.— DM), 7,12 Ar; Gemarkung Lampertheim, Flur I, Flurstück 199, Grabgarten, daselbst (höchstzul. Gebot 137.— DM), 1,37 Ar; Gemarkung Lampertheim, Flur I, Flurstück 200, Grabgarten, daselbst (höchstzulässiges Gebot 106.— DM), 1,06 Ar; Gemarkung Lampertheim, Flur XI, Flurstück 175, Acker, auf dem Büttelacker (höchstzul. Gebot 900.— DM), 45,05 Ar; Gemarkung Lampertheim, Flur XV, Flurstück 168, Acker, die Heide (höchstzul. Gebot 1400.— DM), 26,74 Ar; Gemarkung Lampertheim, Flur XVIII, Flurstück 276, Grabgarten, die Krautgärten (höchstzul. Gebot 1500.— DM), 19,98 Ar. Gegen die Festsetzung des höchstzulässigen Gebots ist die sofortige Beschwerde gegeben, die binnen 14 Tagen seit Zustellung dieses Beschlusses bei dem Landrat in Heppenheim/Bergstraße — Preisbehörde — zu Aktenzeichen: Gew. u. Pr. Ue. XXI/2/19 s — Beschl. vom 16. Mai 1953 — einzureichen ist. Der Versteigerungsvermerk ist am 7. April 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Maria Keller, geb. Haumüller, Ehefrau des Tünchers Valentin Keller in Lampertheim eingetragen. 7 K 9/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 20. 6. 53

Amtsgericht

1864

Zwangsvollstreckung. 1. Beschluß: Das Verfahren wird fortgesetzt, da Einstellungsgründe nicht ersichtlich sind. 2. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Marburg/Lahn, Band 49, Blatt Nr. 2091, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 25. August 1953, 15 Uhr, an der Gerichtsstelle Universitätsstraße Nr. 24, Zimmer Nr. 8, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Marburg, Ktbl. 29, Parz. 153, Grundsteuer-mutterrolle 259, Gebäudesteuerrolle 1127, bebauter Hofraum, Lahntor 2, 1,39 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Mai 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Ehefrau des Polstermeisters Heinrich Orth, Johanna, geb. Brauer, verw. Stang, Marburg/Lahn, eingetragen. 7 K 11/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Marburg/Lahn, 19. 6. 53

Amtsgericht

1865

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die nachstehend bezeichneten Grundstücke, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen der: a) Ludwig Planz, b) Hermann Ludwig Planz, c) Hans Ludwig Planz und d) Hannelore Margarethe Planz, alle in Erbach/Odw. im Grundbuch eingetragen waren, am 24. September 1953, 9 Uhr, durch das unterfertigte Amtsgericht, Zimmer 1, versteigert werden. Grundbuch für Erbach, Band 5, Blatt Nr. 298: Fl. I, Nr. 38, Hofreite in der Stadt, 1,20 Ar und Fl. I, Nr. 259, Grabgarten, in den Neugärten, 13,80 Ar groß. Der Herr Landrat des Landkreises Erbach i. Odw. — Preisbehörde — hat mit Beschluß vom 23. Juni 1953 das höchstzulässige Gebot für das Grundstück Flur I, Nr. 259 auf DM 3900.— festgesetzt. K 6/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 23. 6. 53

Amtsgericht

1866

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hönebach, Band 9, Blatt 259 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 2. September 1953, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle Rotenburg a. d. F., Sitzungssaal, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberförsterei Friedewald, Flur 3, Flurstück 47/34, Wirtschaftsart und Lage: Wiese, der Grund, 25,75 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Mai 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Ehefrau des Waldarbeiters Adam Schmidt, Anna, geb. Lindemann, in Hönebach, eingetragen. Durch Bescheid des Landrats in Rotenburg a. d. F. als Preisbehörde vom 26. Mai 1953 ist das höchstzulässige Gebot auf 260 DM festgestellt worden. Zur Abgabe von Geboten ist die Genehmigung des Kreislandwirtschaftsamtes in Bebra erforderlich. Gegen den Bescheid des Landrats kann jeder Beteiligte binnen 2 Wochen Beschwerde einlegen. K 7/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Rotenburg a. d. F., 27. 6. 53

Amtsgericht

1867

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Ronshausen, Band 34, Blatt 1207, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 19. September 1953, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Erdgeschoß, Sitzungssaal, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Ronshausen, Flur 15, Flurstück

18/4, Wirtschaftsart und Lage: Wiese, über dem Dorf, 5,56 Ar, zur ideellen Hälfte des Schuldners Konrad Dippel. Der Versteigerungsvermerk ist am 16. August 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals der Schuhmachermeister Konrad Dippel und dessen Ehefrau Martha, geb. Hemmenstedt, eingetragen. K 11/51.

Auf das Auktionen am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Rotenburg a. d. F., 30. 6. 53 Amtsgericht

1868

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Froschhausen, Band VII, Blatt Nr. 517, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Mittwoch, dem 2. September 1953, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle in Seligenstadt, Zimmer 2, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Froschhausen, Flur III, Flurstück 498/1, Hof- und Gebäudefläche, Seligenstädter Straße 83, 6,99 Ar, Schätzwert: DM 12 000.-. Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Januar 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals Georg Baier, kaufmännischer Angestellter, eingetragen. K 1/53.

Auf das Auktionen am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Seligenstadt/Hessen, 19. 6. 53 Amtsgericht

1869

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll zum Zwecke der Erbauseinandersetzung das im Grundbuch von Wolfhagen, Band 101, Blatt 3597 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 9. September 1953, 9,30 Uhr, an der Gerichtsstelle Wolfhagen, Gerichtsstraße 5, Zimmer 4, versteigert werden. Lfd. Nr. 3, Gemarkung Wolfhagen, KtBl. 29, Parz. 27, bebauter Hofraum in der Stadt, Schützebergerstr. 31, Größe 1,27 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Mai 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Witwe des Uhrmachermeisters Georg Böttger, Dorothea, geb. Wassmuth, zu Wolfhagen als Vorerbin eingetragen. K 7/53.

Auf das Auktionen am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wolfhagen, 26. 6. 53 Amtsgericht

B Anzeigen anderer Behörden

1870

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher sind in Verlust geraten. „Auf Grund des § 20 der Sparkassensatzung werden die Bücher hiermit aufgegeben mit der Maßgabe, daß ihre Kraftloserklärung erfolgt, falls nicht innerhalb von drei Monaten, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, Ansprüche unter Vorlage der Bücher bei der unterzeichneten Kasse erhoben werden.“

Nr. 162 430 Dombrowski, Anneliese.
Nr. 202 415 Frank, Minna, Nachl.,
Nr. 195 874 Hüsemann, Karl,
Nr. 143 172 Leiss, Heinz.

Darmstadt, 26. 6. 53

Stadt- und Kreissparkasse Darmstadt

1871

In das Handelsregister, Abteilung B, ist unter Nr. 44 bei der Firma Kurt Becker, GmbH, Kelkheim/Ts., am 1. Juli 1952 eingetragen worden: Spalte 4: Liquidator: Der bisherige Geschäftsführer ist Liquidator. Spalte 6: Rechtsverhältnisse: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 7. März 1952 ist die Gesellschaft aufgelöst. 5 HR B 44

Kelkheim, 15. 6. 53

Der Liquidator:

Kurt Becker, Helfer in Steuersachen

1872

Die „Rhein-Main“ Buch- und Zeitschriften Großvertrieb Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Wiesbaden ist aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

Wiesbaden, 10. 6. 53

„Rhein-Main“ Buch- und Zeitschriften
Großvertrieb G. m. b. H. i. L.

Die Liquidatoren:

Friedrich Janda Carl-Robert Häckel

1873

Nachstehende Verleihungsurkunde wird unter Hinweis auf die §§ 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1953 (GVBl. S. 61) öffentlich bekanntgemacht mit dem Bemerkung, daß der Situationsriß bei dem Bergamt in Kassel zur Einsicht offen liegt. Verleihungsurkunde. Auf Grund der am 13. Juli 1937 eingegangenen Mutung „verleihen wir das Bergwerk „Martha“ zur Gewinnung der darin vorkommenden Kupfererze und der damit vergesellschafteten Silber-, Blei-, Zink-, Nickel-, Kobalt- und Schwefelerze an die Kurhessische Kupferschieferbergbau G. m. b. H. in Sontra. Die Begrenzung des Bergwerksfeldes ist auf dem angehefteten, beglaubigten Situationsriß mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, A bezeichnet. Das Bergwerk liegt im Verwaltungsbezirk des Hessischen Oberbergamts zu Wiesbaden in den Gemeinden Nentershausen und Weißenhasel, Kreis Rotenburg, Regierungsbezirk Kassel; es hat einen Flächeninhalt von 2 199 515 (in Worten: Zweimillioneneinhundertneundneunzigtausendfünfhundertfünfeinzig) qm.

Wiesbaden, 27. 5. 53

Hessisches Oberbergamt

1874

Berichtigung

Betr. Staatsanzeiger Nr. 25 vom 20. Juni 1953 Öffentlicher Anzeiger zum Staatsanzeiger für das Land Hessen. Bei dem unter der lfd. Nr. 1718 veröffentlichten Beschluß muß es richtig heißen: „Schriftführer: ap. Regierungsinspektor Stelter, OVA Kassel“.

C Wirtschaftsanzeigen

1875

Bekanntmachung über die prospektfreie Börseneinführung von DM 5 000 000.— 5%

Hessische Landesbank — Girozentrale —
Frankfurt a. M., Pfandbriefe — Reihe 19 —

Buchst. A Nr. 84 901 — 85 150

= 250/5000 = DM 1 250 000.—

Buchst. B Nr. 85 151 — 85 850

= 700/2000 = DM 1 400 000.—

Buchst. C Nr. 85 851 — 87 650

= 1800/1000 = DM 1 800 000.—

Buchst. D Nr. 87 651 — 88 650

= 1000/500 = DM 500 000.—

Buchst. F Nr. 88 651 — 89 150

= 500/100 = DM 50 000.—

DM 5 000 000.—

Der Hessische Minister der Finanzen — Bankenaufsicht — in Wiesbaden hat durch Erlaß vom 6. Mai 1953 — B 2334 b — A/4 — V/3 — angeordnet, daß es vor der Einführung der vorgenannten Pfandbriefe an der Börse zu Frankfurt a. M. der Einreichung eines Prospektes nicht bedarf. Hiernach gilt gemäß § 40, Absatz 1, Satz 2, des Börsengesetzes — Reichsgesetzblatt 1908, Seite 215 — die Zulassung der Wertpapiere zum Börsenhandel an der Börse zu Frankfurt a. M. als erfolgt. Die Pfandbriefe, deren Ausgabe vom Herrn Hessischen Minister der Finanzen mit Urkunde vom 18. Dezember 1952 (Aktenzeichen B 4730 H 1 A/7 V/5) genehmigt worden ist, lauten auf den Inhaber und sind mit halbjährlich nachträglich am 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres zahlbaren Zinsscheinen sowie Erneuerungsscheinen versehen. Die Pfandbriefe sind seitens der Bank bis zum 1. April 1958 unkündbar; die Tilgung erfolgt durch freihändigen Rückkauf oder Kündigung unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist, und zwar bei Teilkündigung nach vorheriger Auslosung der zu kündigenden Stücke. Bis zum Schluß des Jahres 2000 muß die Tilgung beendet sein. Die von der Bank ausgegebenen Pfandbriefe unterliegen dem Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten vom 21. Dezember 1927 — Reichsgesetzblatt I, Seite 492 —. Für die Verzinsung und Rückzahlung der Pfandbriefe haften außer den in das Deckungsregister eingetragenen Hypotheken das gesamte Vermögen unserer Bank sowie das Land Hessen und der Hessische Sparkassen- und Giroverband unbeschränkt. Bekanntmachungen, welche die Wertpapiere der Bank betreffen, erfolgen der Satzung entsprechend im „Bundesanzeiger“ und im „Staatsanzeiger für das Land Hessen“; ferner werden diese Bekanntmachungen in der „Börsen-Zeitung“ in Frankfurt a. M. und in der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ veröffentlicht. In den gleichen Zeitungen erfolgt die Veröffentlichung der Nummern der gekündigten bzw. bei Teilkündigungen ausgelosten aber noch nicht eingelösten Stücke. Die Einlösung der gekündigten Pfandbriefe und der fälligen Zinsscheine sowie die Ausgabe von neuen Zinsscheinenbogen erfolgt kostenfrei bei der Hauptstelle in Frankfurt a. M. sowie unseren Niederlassungen in Darmstadt, Kassel, Mainz und Wiesbaden. Im Falle einer Konvertierung der Wertpapiere werden diejenigen Stellen bekanntgegeben, bei denen die Konvertierung kostenfrei erfolgt.

Frankfurt a. M., 17. 6. 53

Hessische Landesbank — Girozentrale

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 2,25 (einschl. DM —,17 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr) zuzüglich DM —,27 Zustellgebühr. — Einzelstücke können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —,40 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier“ Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger für Hessen: Amtlicher Teil mm-Preis für die 3-spaltige mm-Zeile DM —,60. Nichtamtlicher Teil DM —,80. — Herausgegeben vom Hessischen Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer. Für den nichtamtlichen Teil Heinz Ball. Verlag: Wiesbadener Kurier — Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Auflage 8590